Krakauer Zeitung.

Nr. 277. Samstag, den 3. December **1859.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

III. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 27. November d. J. den Vicepräsidenten der bestandenen lombardischen Statthalterei, Ernst Freiherrn v. Kellersperg, auf die erledigte Vicepräsidentenstelle bei der Statthalterei für Böhmen zu versetzen und den Hofrath Carl Ritter von Mosch zum Vizepräsidenten, dann den Statthaltereirath und Kreisvorsteher zu Tarnopol, Carl Piwocki, zum Hofrathe bei der Statthalterei in Lemberg allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 26. November d. J. den Nachbenannten die Bewilligung allergnädigst zu ertheilen geruht, die denselben verliehenen fremden Orden annehmen und tragen zu dürfen, und zwar:

dem Feldmarschall-Lieutenant Karl Ritter v. Steininger, den königlich preußischen Rothen Adler-Orden erster Klasse;

dem Feldmarschall-Lieutenant Ludwig Grafen Folliot de Crenneville, denselben Orden erster Klasse und das Großkreuz des großherzoglich Hessischen Verdienst-Ordens Philipp des Großmüthigen;

dem Feldmarschall-Lieutenant Alexander Prinzen von Hessen und bei Rhein, den königlich Preußischen Orden pour le mérite;

dem General-Major Leopold Freiherrn v. Rzikowski, das Groß-Offizierskreuz des königlich Niederländischen Ordens der Eichenkrone;

den Obersten: Leopold Freiherrn v. Edelsheim, Kommandanten des Husaren-Regiments König von Preußen Nr. 10, und Alexander Benedek, Kommandanten des Infanterie-Regiments Prinz-Regent von Preußen Nr. 34, den königlich Preußischen Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit den Schwertern;

den Obersten: Joseph Tomas, Kommandanten des Infanterie-Regiments Graf Degenfeld Nr. 36, und Joseph Kretzer von Immertreu, Festungs-Artillerie-Direktor in Mainz, denselben Orden zweiter Klasse, Letzterem zugleich das Komthurkreuz zweiter Klasse des großherzoglich Hessischen Verdienst-Ordens Philipp des Großmüthigen;

den Oberstlieutenants: Kasimir von Gintowt, des Infanterie-Regiments Prinz-Regent von Preußen Nr. 34, und Coloman Grafen Hunyady, des Husaren-Regiments König von Preußen Nr. 10, den königlich Preußischen Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit den Schwertern;

dem Oberstlieutenant Gustav Freiherrn v. Gamerra, des Adjutanten-Korps, das Komthurkreuz zweiter Klasse des großherzoglich Hessischen Verdienst-Ordens Philipp des Großmüthigen;

dem Major Friedrich Fürgantner, des Adjutanten-Korps, das Ritterkreuz erster Klasse des großherzoglich Hessischen Ludwig-Ordens;

dem Oberstlieutenant Anton Wagner, dem Hauptmanne Karl Vogl, dem Oberlieutenant Karl Kurz und dem Unterlieutenant Ferdinand v. Bassewitz, des Infanterie-Regiments Großherzog von Mecklenburg-Schwerin Nr. 57, das großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'sche Militär-Verdienstkreuz;

dem Hauptmanne Maximilian v. Orelli, des Genie-Stabes, das Ritterkreuz des königlich Niederländischen Ordens der Eichenkrone;

dem Rittmeister Philipp Grafen Grünne, des Adjutanten-Korps, und dem Artillerie-Oberlieutenant Friedrich Seyschab den königlich Preußischen Rothen Adler-Orden vierter Klasse, dann

dem Platz-Hauptmann Anton Gomöry, das Ritterkreuz des großherzoglich Hessischen Verdienst-Ordens Philipp des Großmüthigen.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 3. December

Es ist nun definitiv festgestellt, daß der Congreß aus den Repräsentanten von eilf Mächten bestehen wird: aus England, Rußland, Preußen, Spanien, Portugal und Schweden als Garanten der Congreß-Acte von 1815 und aus Rom, Sardinien und Neapel als italienische Staaten (nach den bekannten Bestimmungen des Aachener Congresses). Vom Turiner Cabinet war die Prätension erhoben worden, als Großmacht und nicht in einer Linie mit den italienischen Staaten zu dem Congreß berufen zu werden. Diese Prätension wurde vom Grafen Walewski mit der delikaten aber etwas kaustischen Wendung abgelehnt, daß Piemont unter den Mächten, welche 1815 die Verträge garantirten, sich nicht befindet. Es werden somit auf dem Congresse sieben katholische Mächte und vier nichtkatholische (England, Rußland, Preußen und Schweden) vertreten sein. Unter den italienischen Mächten werden die Stimmen der das legitime Princip vertretenden Regierungen mit drei Stimmen gegen eine sich befinden, da Oesterreich nicht blos als Großmacht, sondern so gut wie Rom und Neapel auch als italienische Macht betrachtet werden muß. Der Congreß wird nicht wie 1814 und 1856 aus den Ministern des Auswärtigen sämmtlicher Staaten bestehen, sowohl Lord John Russell als Herr Graf Rechberg haben abgelehnt, auf dem Congresse zu erscheinen, Letzterer mit der natürlichen Hinweisung auf die Größe der Geschäfte, die ihm als Ministerpräsidenten obliegen. Die Einladungen lassen es daher der verschiedenen Höfen anheimgestellt, die Gesandten zum Congresse nach Belieben zu wählen, obschon der Wunsch, daß es der Minister der Auswärtigen sei, vorausgesendet wird. Dagegen wird die Absendung eines ersten und zweiten Congreßabgeordneten als Prinzip aufgestellt. Die an die „nordischen Höfe" gerichteten Einladungen des französischen Cabinets werden nach Wien gesendet und von dort aus mit jenen des Wiener Cabinets und umgekehrt die an die „südlichen Höfe" gerichteten Einladungen des Wiener Cabinets nach Paris abgehen und von dort aus mit den Einladungen des französischen Cabinets, an die betreffenden Regierungen befördert. So meldet der Pariser Corr. der „Ostd. Post."

Gegen die Ernennung Buoncompagni's zum Präsidenten Mittelitaliens sollen nun auch die päpstliche und die neapolitanische Regierung protestirt haben. Nach Angabe eines Pariser Corr. der „NPZ." will der römische Hof sich zur Beschickung des Congresses erst dann bereit erklären, nachdem man ihm ein genaues „Programm" desselben mitgetheilt haben wird.

Wie der pariser φ-Correspondent der „Köln. Z." meldet, hätte das sardinische Cabinet sich in Paris darüber beklagt, daß die von österreichischer Seite gegen die Pro-Regentschaft erhobenen Einwendungen über seinen Kopf weg nur in Paris geltend gemacht worden seien, während doch der turiner Hof am besten, wenn nicht allein, hätte Aufschluß geben können."

Ein Annex zum Züricher Friedens-Vertrage stellt die Termine fest, an denen Frankreich die im Vertrage stipulirten 40 Millionen Gulden an Oesterreich zahlen wird. Nach der „NPZ." hat Oesterreich eine Anweisung von 20 Millionen Franken (8 Millionen Gulden) am Tage der Ratification erhalten; indessen ist jene Anweisung nicht sogleich, sondern erst in drei Monaten zahlbar.

Die Idee von einem Königreich Etrurien, schreibt die Pariser = Corr. der „N. P. Z.", wird seit einiger Zeit selbst in den diplomatischen Kreisen besprochen. Das will nun zwar nicht viel sagen, aber es muß doch nicht ganz unbeachtet bleiben, daß es ganz gut in die Berechnung einer gewissen Politik passen könnte, in dem mittlern Italien etwas zu schaffen, das nicht die Einverleibung in Piemont, die in keinem Falle zu Stande kommen wird, und nicht die Restauration der legitimen Herrscher sein würde, die bei dem bösen Willen auf der einen und der Schwachherzigkeit auf vielen andern Seiten große Schwierigkeiten bietet. Es fehlt der diplomatischen Fama auch nicht an Candidaten, sie nennt den Großherzog von Toscana und den Herzog von Leuchtenberg, und man legt Gewicht darauf, daß die Familie Leuchtenberg sehr bedeutende Güterankäufe im mittlern Italien gemacht hat. Daß die Unterhandlungen mit der Herzogin von Parma auf Schwierigkeiten zu stoßen scheinen, schrieben wir schon, und bekanntlich will der Herzog von Modena nur unter der Bedingung abdanken, daß seine Staaten in den Besitz des Herzogs von Parma übergehen. Es ist eine verwirrte Geschichte, und wir befinden uns vielleicht viel weniger einem weitgreifenden, tief durchdachten Plane, als einer hier herrschenden gänzlichen Rathlosigkeit gegenüber. Wir finden es ganz erklärlich, daß sich Louis Napoleon, Italien gegenüber, jetzt in bitterster Verlegenheit befindet und in seiner Rathlosigkeit keinen Ausweg mehr weiß; ist doch daselbst Alles anders gekommen, als er gehofft, gewünscht und gedacht hat. Er schickt darum einen Vertrauensmann nach dem andern nach Italien; er traut den Nachrichten seiner officiellen Agenten in Italien nicht, selbst seinem getreuen Marschall Vaillant nicht. „Französische Augen, französische Ohren", pflegt er kopfschüttelnd zu sagen, wenn die immer bedenklicher lautenden Nachrichten ihm vorgetragen werden. „Haben Sie den König Garibaldi I. bald fertig?" soll er in den letzten Tagen seinen ängstlichen Minister Walewski gefragt haben. Der neueste nach Italien geschickte Vertrauensmann ist Hr. v. Tavel, ein Schweizer und ehemaliger preußischer Offizier, der einst an Louis Napoleon die ersten Epaulettes gegeben und ihn zu seinem eigentlichen Kriegslehrer, dem schweizerischen General Dufour, gebracht haben soll. In Paris heißt es nun, Louis Napoleon wolle die Rückkehr des Hrn. v. Tavel aus Italien abwarten und erst, wenn er dessen Bericht gehört, seine letzten Entschließungen fassen. Unterdessen hat man den revolutionirten Staaten Mittel-Italiens, welche auf der Pariser Münze neues Geld mit dem Bildniß Victor Emanuel's schlagen lassen wollten, die Erlaubniß dazu verweigert.

Der Pariser Pfeil-Corr. der „A. A. Z." behauptet, daß, wie schon aus den Verneinungen der englischen Blätter selbst sich ergebe, dennoch die wechselseitige Entwaffnung beantragt wurde. Dem Vorschlag werde sogar, allerdings in beschränktem Maßstab, hüben und drüben Folge gegeben werden. Lord Cowley's Mission entsprang, wie derselbe schreibt, scheinbar aus einem ganz unpolitischen Vorfall. Der Kaiser bemerkte in Compiègne daß Lady Cowley keinen Ehering (alliance) trage. Als er hierüber seine Verwunderung äußerte, bemerkte der Lord: seine Ehe sei so plötzlich vollzogen worden, daß an den Trauring nicht gedacht wurde. Der Kaiser erbot sich sehr galant das Versäumte nachzuholen. Bald darauf steckte er an den Finger der Lady einen mit kaiserlicher Pracht gearbeiteten Ring, wobei er bemerkte: derselbe möge ein Unterpfand seiner neuen Allianz mit England sein. (Nach den einen sagte er: un nouveau gage de mon alliance, nach den andern: un gage de ma nouvelle alliance.) Der englische Gesandte nahm ihn sofort beim Wort, und tauschte mit ihm Erklärungen aus welche seine Mission veranlaßten. In gut unterrichteten Kreisen hält man die Umkehr des Kaisers für aufrichtig, glaubt an eine entschiedene Wendung seiner Politik, allen Ernstes an die zweite verbesserte Auflage der westmächtlichen Allianz.

Die „Staffetta" meldet, daß in einer zu Modena stattgehabten Zusammenkunft zwischen Herrn Buoncompagni und dem toscanischen Kommissär, unter Mitwirkung des Gouverneurs Farini, die kleinen Form-Schwierigkeiten wegen der Regentschaft beseitigt wurden. Farini und Ricasoli werden, wie erwähnt, als Vicegouverneure unter dem General-Gouverneur Buoncompagni fungiren.

Die „Oesterr. Ztg." unterzieht sich der überflüssigen Mühe, die Unverschämtheit der auch von uns seiner Zeit erwähnten, vom Kanzler Barachi, Namens der provisorischen Regierung in Modena veröffentlichten „Citation" Sr. k. Hoheit des Herzogs Franz V. von Modena vor Gericht, „wegen Rückstellung von Manuscripten, Münzen und 690,000 fl., welche der Herzog aus dem Museum und der Bibliothek von Modena im Juni d. J. mit sich genommen haben soll," näher zu beleuchten. Was die Geldsumme anbelangt, so wird wohl Niemand bestreiten wollen, daß der Herzog damals unter allen Umständen das Recht gehabt habe dieses Geld zur Erhaltung und Besoldung der herzoglich modenischen Truppen zu verwenden, welche ihrem Fahneneide und ihrer Standesehre treu, es für ihre Pflicht hielten ihrem Souverain zu folgen. Die Kunstgegenstände deren in der Citation Erwähnung geschieht, sowohl die Bildergallerie als auch die Medaillensammlung des Museums in Modena waren und sind das Privateigenthum der österreichisch-estensischen Familie. Die Familie Este hat, als sie Ferrara verließ, die ihr gehörige Bildergallerie nach Modena gebracht. Zwar kam ein Theil derselben (unter Franz III.) durch Kauf an die königliche Dresdner Gallerie; allein später wurden wieder zahlreiche und kostbare Acquisitionen von den Herzogen Franz IV. und Franz V. aus ihrem Privatvermögen gemacht, ohne daß die Staats-Kasse dabei wie immer in Anspruch genommen worden wäre. Die Medaillen-Sammlung endlich stammt von der venetianischen Familie Obizzo, deren letzter Erbe sie mit anderen Familiengütern und namentlich mit dem bekannten Schlosse Catajo, in welchem sich damals das erwähnte Museum befand, als eine Privatverlassenschaft dem Herzoge Franz IV. erblich vermacht hat. Diese kostbare Medaillensammlung wurde in der Folge durch Ihre kaiserl. Hoheiten die Erzherzoge Ferdinand und Maximilian von Este und zwar aus ihrem Pri-

Feuilleton.

Ungarica.

VI.

Die Höhlen des Bihar.

Die Meziader Höhle ist der Glanzpunkt der Biharhöhlen und nach der Aggteleker die großartigste in Ungarn. Es ist eine Grotte und keine Wasserhöhle, denn das unbedeutende Wässerchen, welches sie enthält, versiegt in der trockenen Jahreszeit ganz und hat auch nur einen ein paar Klafter langen Verlauf. Ein Umstand aber macht dieselbe besonders merkwürdig vor anderen österreichischen Höhlen, und nur die Luegger Grotten in Krain bieten etwas Aehnliches, d. i. das Vorhandensein der zwei Etagen übereinander, so zwar, daß die obere den unteren Hauptgang überquert, ja die obere Etage ist sogar ausgedehnter als die untere. Die Meziader Grotte, erst seit ein paar Jahren entdeckt, ist wirklich ihrer Ausdehnung nach noch nicht ganz erforscht, und es ist das jedenfalls ein Unternehmen, das mehrere Tage in Anspruch nehmen würde, doppelt schwierig bei dem Umstande, daß in Meziad nicht einmal ein gewöhnliches Dorfswirthshaus vorhanden ist.

Meziad ist ein zwei und eine halbe Stunde nordöstlich von Belényes entferntes Dorf in lang gestreckter, von Gärten unterbrochener, west-östlich sich hinziehender Häuserreihe, an einem Bache gelegen, der aus der Höhlenschlucht hervorkommt. Von Belényes dahin überschreitet man ein Plateau, welches herrliche Fernsichten über das Bihar- und Pleßgebirge bietet; von den ersten Häusern des Dorfes hat man dann aber, fast die ganze Länge desselben durchschreitend, volle anderthalb Stunden zur Grotte. Bald außer den letzten (östlichen) Häusern des Ortes betritt man durch einen Engpaß von Kalkfelsen ein schmales felsiges Thal, welches größere Scenen erwarten läßt. Innerhalb des Einganges erweitert sich dasselbe, aber nach einer halben Stunde steht man vor einem zweiten Engpaß, wo nicht mehr für die Straße Raum bleibt; man muß stellenweise im Bache selbst reiten oder waten, nur bei sehr kleinem Wasser kann man nothdürftig an den Felsen hin fortkommen. Diese pittoreske Kluft erweitert sich wieder und am linken Bachufer gewahrt man mehrere starke Quellen unter Felsen hervorbrechend, ein sicheres Zeichen von Höhlenbildungen im Innern der Thalwand.

Das Thal verengt sich wieder, über mächtige Geschiebe steigen wir vorwärts und werden durch den Anblick eines kolossalen Portales überrascht, welches sich links hoch über uns öffnet — es ist die Mündung der Meziader Grotte! — Vom Dorfe bis hieher fanden wir bereits mehrere Kalköfen in Thätigkeit, unmittelbar unter dem Höhlenportal befindet sich gleichfalls einer und bietet einen willkommenen Ruhepunkt, denn aus der Höhle kommt ein empfindlich kalter Luftstrom. Schon die Mündung der Grotte ist ausgezeichnet, ein tunnelartiges Portal von 36 Fuß Höhe, 54 Fuß Breite, großartig wie nur die Mündung der Unzhöhle bei Planina in Krain. Aus dieser strömt übrigens der Fluß heraus, und mir ist keine Grotte (ohne Wasserlauf) in der Monarchie bekannt, welche ein so imposantes Portal hätte wie die Meziader, denn das sogenannte „Portal" bei Rézbánya, dessen bereits gedacht wurde, ist eine, so zu sagen, selbstständige Halle, nicht sowohl die Mündung einer Grotte, und dasselbe gilt von der prachtvollen Felsenbrücke von St. Kanzian bei Naggeg in Krain. Mächtige Felsblöcke mit Farrenkräutern und Moosen überzogen liegen vor dem Eingange, der selbst mit einer Barriere von Steintrümmern abgesperrt ist, um das Vieh abzuhalten, in das Innere vorzudringen. Außer diesem Portal hat die Grotte auch links noch eine kleinere, höher gelegene Oeffnung, welche um einen mächtigen Pfeiler gleichfalls in die große Eingangshalle führt, die 10 Klafter tief ist. Nun beginnt der Hauptgang mit 36 Fuß Breite, der sich fast constant nordwestlich 180 Klafter lang erstreckt, in 30 Klafter Länge seine größte Breite mit 12, in 50 Klafter Länge seine größte Höhe mit wenigstens 15 Klafter erreicht, mäßig ansteigend, 14 Klafter auf die ganze Länge, fast überall eben und gut zu begehen.

Noch in der Eingangshalle, neben der kleineren Mündung, findet man die erste größere Tropfsteinbildung, die so häufig vorkommende Kaskadenform, die aber bei 30 Fuß hoch ist. Von der kleineren Mündung reicht eine Schutthalde herab, an der unten ein großer Stalagnitenkegel steht, ein ehemaliger Tropfbrunnen. In der breiten Halle (30 Klafter von der Mündung) gewahrt man links die Oeffnung von zwei Seitengängen. Im ersten kann man 110 Schritte aufwärts vordringen, dann müßte man kriechen; wahrscheinlich wendet sich dieser Gang gegen den Hauptgang zurück. Die folgende Seitenbucht links ist mit prachtvollen weißen Sinterbildungen verziert und im Hauptgange kömmt man zu einer ausgezeichnet schönen Dekoration (links), einem Baldachin, an einer mit kleinen Säulen geschmückten Wand. Der Boden ist weiterhin mit unzugänglichen kleinen halbgebildeten Stalagnitenkegeln besäet und von der Decke hangen zierliche Festons herab. Der Gang wendet sich etwas links in die erwähnte höchste Halle, wodurch man das Tageslicht der Mündung ganz aus dem Gesichte verliert; hier steht der umfangreichste Stalagnitenhügel, gleichfalls durch einen Tropfbrunnen gebildet, jetzt vollkommen trocken, krystallglänzend. Rechts ziehen sich die Mündungen von Seitengängen, über Trümmerberge hinauf, wovon die zwei ersten mit der oberen

vatvermögen noch vergrößert und mit namhaften Acquisitionen bereichert.

In Betreff der früher gerüchtweise gemeldeten Bombardirung Tangers von Seiten der Franzosen verlautet jetzt, daß wahrscheinlich durch ein Mißverständniß ein französisches Schiff von einer Küstenbatterie beschossen worden und darauf durch eine Bombardirung der Stadt antwortete. Eine Bestätigung dieser Nachricht ist jedoch noch zu erwarten.

Berichten der „Triester Ztg." aus **Marseille** vom 26. v. M. zufolge soll die Freigebung der nicht prisengerichtlich condemnirten Schiffe ehestens stattfinden. Die Spesen betragen durchschnittlich pr. Schiff 1700 Frs. Die „Erminia" wurde am 24. November in Toulon für 12,500 Frs. verkauft. Am 8. Decbr. werden der „Constantino" und „Buona Sorte" versteigert; später „Genio speculatore" und „Maria Baccarich."

Sitzung der Commission zur Berathung der im **Lemberger** Verwaltungsgebiete einzuführenden Gemeindeordnung vom 16. November. [Fortsetzung.]

§. 23. „Die Stimmberechtigung steht nicht zu

1. jenen, welche mit Steuern oder Gemeindeabgaben in der Gemeinde oder mit Rechnungen über die Verwaltung des Gemeindevermögens im Rückstande sind;

2. Kridataren vor beendigter Concursverhandlung oder wenn sie nicht als schuldlos befunden worden;

3. jenen, welche wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung in Untersuchung gezogen wurden, während der Dauer der Untersuchung und nach beendeter Untersuchung, dann, wenn sie dieser Handlungen wegen zur Strafe verurtheilt oder bezüglich des angeschuldeten Verbrechens blos wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurden;

4. Personen, welche in einer Armenversorgung, in einem Gesindeverbande stehen, oder wie Taglöhner, Gesellen oder gewerbliche Gehilfen keinen selbstständigen Erwerb haben;

5. der Eigenthümer einer unbeweglichen Sache, bezüglich welcher der lebenslängliche Nutznießer stimmberechtigt."

Zum Absatze 1 bemerkt der Referent, daß diejenigen, welche mit Steuern, Gemeindeabgaben oder Gemeinde-Rechnungen im Rückstande sind, aus dem Grunde von der Stimmberechtigung auszuschließen wären, weil sie befangen sind. Als Wähler würden sie ihre Voten nur an jene geben, welche für sie günstig gestimmt sind, oder würde die Wahl auf sie fallen, so könnten sie in die Lage kommen, über ihre Rückstände selbst abzusprechen.

Die Mitglieder der Commission ergreifen über diesen Punct nach einander das Wort und stellen folgende Gegenanträge:

1. **Antrag**: Die im Absatze 1. angeführten Personen nicht von der Stimmberechtigung, sondern von der Wählbarkeit im §. 26 auszuschließen.

2. **Antrag**: Den Absatz 1. gänzlich zu streichen, weil jener, welcher sich von der Wählbarkeit entziehen will, blos mit einer oder der andern Steuerrate im Rückstande zu bleiben hätte, um sich der Last eines Gemeindeamtes zu entledigen.

3. **Antrag**: Den Absatz 1. nachstehendermassen zu stylisiren: „Jene, welche mit Steuern oder Gemeindeabgaben in der Gemeinde oder mit Rechnungen über die Verwaltung des Gemeindevermögens im Rückstande, aushaften, so lange der Rückstand dauert."

Bei der Abstimmung erklärt sich die Majorität für den 2. Antrag, nämlich für die Weglassung des Absatzes 1.

Der Absatz 2. wird ohne Debatte einstimmig mit dem ferneren Beisatze angenommen: „daß auch diejenigen, gegen welche das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, insolange nicht stimmberechtigt sein sollen, als die Vergleichsverhandlung dauert."

Zum Absatze 3 wird vor Allem von einem Commissionsmitgliede beantragt, das Wort „**Vergehens**" nach den Worten: „gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen" zu setzen.

Der Antrag wird nicht unterstützt.

Ein Commissionsmitglied ergreift hierauf das Wort und spricht sich dahin aus, daß es angedeutet erscheine, die Frage einer besonderen Würdigung zu unterziehen, ob ein Mensch, der sich eines Verbrechens oder einer anderen strafbaren Handlung schuldig gemacht habe, die ihn nicht schändet, seine politischen Rechte und seine Stellung in der Gesellschaft für immer einbüßen soll, und ob es für einen solchen Menschen, wenn er sich gebessert hat, und sonst rechtschaffen ist, keine Rettung mehr gebe. Der Sprecher meint, daß eine solche Strafe selbst im Gesetze nicht begründet sei, zumal das Strafgesetz ausdrücklich bestimme, daß einem Verbrecher, der seine Strafe ausgestanden hat, dieselbe nicht nachgetragen werden soll. Sprecher könne vorläufig nicht beantragen, was in dieser Beziehung festzustellen wäre, er stelle vorderhand blos den Antrag, damit im Prinzipe entschieden werde, daß einem solchen Menschen die Möglichkeit geboten werden soll, zu seinen politischen Rechten wieder zu gelangen.

Ein anderes Mitglied unterstützt diesen Antrag und führt aus dem practischen Leben Beispiele an, wo oft die rechtschaffensten Menschen zur Begehung eines Verbrechens hingerissen wurden. Dieser Antrag wird von der Commission einstimmig angenommen.

Vorbehaltlich dieses Antrages wurde der Absatz 3 einstimmig angenommen.

Deßgleichen erklärten sich alle Commissionsmitglieder für die Beibehaltung des Absatzes 4.

Ein Commissionsmitglied beantragt die Streichung des Absatzes 5, weil der Eigenthümer oft ein größeres Interesse in der Gemeinde haben kann, als der Nutznießer.

Dieser Antrag blieb in der Minorität und es wird der Absatz 5 durch Stimmenmehrheit beibehalten.

Ein Commissionsmitglied stellt den Antrag, daß in Dörfern die Israeliten von der Stimmberechtigung in der Regel auszuschließen seien.

Auf Marktflecken solle diese Regel keine Anwendung erleiden, auch nicht auf jene Israeliten, welche in Dörfern eine ungetheilte Grundwirthschaft mit Rücken besitzen, im Orte bleibend wohnen, und an ordentlichen Steuern 10 fl. entrichten.

Dieser Antrag bleibt in der Minorität.

§. 24. Das Stimmrecht ist in der Regel persönlich auszuüben.

„Minderjährige und Curanden üben das Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehegattinnen durch ihre Ehemänner, ledige, geschiedene und verwitwete Frauenspersonen, Körperschaften, Vereine, Gesellschaften, der Staat, die öffentlichen Fonde, Abwesende in Staats- oder Gemeindeinteressen und Eigenthümer des vormals herrschaftlichen Grundbesitzes (§§. 8 und 9), wenn sie nicht im Orte wohnen, durch Bevollmächtigte aus."

Ein Commissionsmitglied beantragt die Aufnahme der Bestimmung, daß „Ehegattinnen nur dann durch ihre Ehemänner das Stimmrecht ausüben sollen, wenn sie mit ihnen in Gemeinschaft leben." Der §. enthalte zwar die Norm über die Ausübung des Stimmrechtes geschiedener Frauenspersonen, aber normire nicht den Fall, wo eine Frauensperson ohne geschieden zu sein, mit ihrem Ehemanne nicht in Gemeinschaft lebt.

Dieser Antrag bleibt in der Minorität.

Ein Commissionsmitglied beantragt die Streichung der Worte „in Staats- und Gemeindeinteressen," damit jedem Anwesenden gestattet werde, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Die im Entwurfe beantragte Fassung behauptet sich durch Stimmenmehrheit.

Der Antrag eines anderen Mitgliedes der Commission, damit die Worte „wenn sie nicht im Orte wohnen," gestrichen werden, und es sonach den Eigenthümern des vormals herrschaftlichen Grundbesitzthums frei stehe, sich stets durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen, wird durch Stimmenmehrheit angenommen.

Es wird ferner von einem Commissionsmitgliede der Antrag gestellt, dem §. 24 folgende Bestimmung beizufügen:

„Wenn zwei oder mehrere Grundbesitzer eine gesetzlich untheilbare Realität besitzen, so haben sie nur Eine Stimme und üben das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten aus."

Für diesen Antrag sprechen sich drei Commissionsglieder nach einander aus, bemerken jedoch, daß die Bestimmung über den Bevollmächtigten in das Wahlverfahren gehöre.

Ueber die Einwendung, daß bezüglich der Antheilsbesitzer der beantragte Grundsatz bereits zweimal entschieden wurde, wird der vorliegende Antrag der zweiten Lesung vorbehalten.

§. 25. „Niemand kann mehr als einen Stimmberechtigten vertreten. — Der Bevollmächtigte muß eigenberechtigt, männlichen Geschlechtes und österreichischer Staatsbürger sein, auch darf ihm keines der im §. 23 (1—4) angeführten Hindernisse entgegenstehen."

Der Gegenantrag, damit auch Ausländer zu Bevollmächtigten bestellt werden können, wird nicht unterstützt und der §. 25 in der beantragten Fassung ohne Debatte angenommen. (Schluß folgt.)

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 1. Dezember. Se. Maj. der Kaiser hat im Laufe des heutigen Vormittags zahlreiche Audienzen ertheilt. — Nach dem Hof-Galadiner war heute in der k. k. Hofburg Hofcercle.

Se. kgl. Hoh. der Kronprinz der Niederlande hat im Laufe des heutigen Vormittags das k. k. Arsenal und das k. k. Equitations-Institut in Augenschein genommen, und in letzterem einigen Uebungen beigewohnt. Die Abreise desselben ist auf nächsten Mittwoch festgesetzt.

(Personal-Nachrichten.) Der k. k. österreichische Gesandte an den sächsischen Höfen, Herr Baron v. **Werner**, wird am Montag nach Dresden abreisen. — Der Vice-Präsident des mährisch-schlesischen Ober-Landesgerichtes, Edler v. **Lewinski**, begibt sich am Montag an seinen Bestimmungsort, nach Brünn. — Ein diplomatisches Diner findet Samstag in den Salons des Minister-Präsidenten Grafen Rechberg statt, zu welchem der größte Theil des diplomatischen Corps, viele Generale und hohe Staatsbeamte geladen sind.

Die Central-Seebehörde soll nicht, wie es irrthümlich hieß, mit der Triester Statthalterei, sondern mit dem Marine-Obercommando verschmolzen werden, so daß auch die Handels-Marine unter dieses Commando zu stehen käme.

Die Beamten und Diener der Südbahn erhalten die neue Uniformirung nach dem Reglement für die Privat-Eisenbahnen. Die derzeit getragenen Staats-Uniformen werden abgelegt.

Der neue Militär-Schematismus wird Mitte Jänner ausgegeben werden. Derselbe erscheint deshalb so spät, weil er die neuesten Militär-Veränderungen enthalten wird.

Zur Ueberwachung und Durchführung des Baues des Krankenhauses, die Rudolph-Stiftung, wird im Ministerium des Innern eine permanente Commission eingesetzt.

Die erste Sitzung der Commission zur Berathung der Städte-Ordnung für **Mähren** ist am 28. v. M. eröffnet worden.

Der gestern veröffentlichte Ausweis über die in Wien eingegangenen Beiträge zur Schillerstiftung vermehrt die bereits vorhandene Summe abermals um 22 fl. an jährlichen Beiträgen und 2144 fl. 55 kr. an einmaligen Gaben. Die Gesammtsumme beläuft sich nunmehr auf 1304 fl. an jährlichen Beiträgen und 29,463 fl. 75 kr., 2 Gulden in Silber, 5 Napoleonsd'or, 8 preuß. Thaler, 1200 fl. in 5perz. Obligationen und 19 Ducaten an einmaligen Gaben.

Aus **Konstantinopel**, 28. Nov., wird telegraphirt: Die österreichische Bark „Egida", Capitän Dabinovich, ist zu Grunde gegangen; Capitän und Mannschaft sind gerettet und wurden vom Lloyddampfer „Adria", Capitän Bassi, hierher gebracht.

Deutschland.

In **Preußen** ist die Frage wegen **Zulassung der Juden zu den Staatsämtern** neuerdings Gegenstand der Erörterung innerhalb des Staatsministeriums. Bekanntlich heißt es, daß seit dem Eintritt des Grafen Schwerin in das Ministerium des Innern in diesem Ressort die am weitesten gehende Auffassung in Bezug auf die Gleichstellung der Juden zur Geltung gekommen sei und daß einige andere Mitglieder des Staatsministeriums sich dieser Auffassung angeschlossen haben. Vor einigen Tagen schrieb man nun der „Schles. Ztg." aus Berlin: „Ich kann Ihnen verläßlich mittheilen, daß im Staatsministerium über die Judenfrage abgestimmt worden ist. Fünf Minister haben für die Zulassung der Juden zu Aemtern, fünf Minister gegen die Zulassung gestimmt."

Gerüchten zufolge die in Berlin Glauben finden werden dem Generallieutenant v. Roon für den Posten als Kriegsminister an Stelle Bonin's Chancen zugewiesen.

Gegen den, auch von uns erwähnten, „Offenen Brief" der Gesellschaft der Vaterlandsfreunde zu London an den Ausschuß des Vereins der deutschen National-Partei zu Frankfurt a. M., unterzeichnet: „die Gesellschaft der Vaterlandsfreunde in London," ist durch das Erkenntniß des Kreisgerichtes in **Kolberg**, vom 18. v. M., wegen Verletzung der Strafbestimmungen der §§ 61, Nr. 2, 75, 77 und 101 des Strafgesetzbuches auf Vernichtung erkannt worden. Der „Offene Brief" war dort mittelst Couverts aus London an einen Gewerbetreibenden eingegangen und von diesem an die Polizeibehörde abgeliefert worden.

Die offic. „Karlsruher Zeitung" bringt ausführliche Mittheilungen über die Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhl. Nachdem sie cursorisch den Rechtszustand vor dem Abschluß des Vertrages berührt, theilt sie mit, daß außer der am 28. Juni unterzeichneten Hauptconvention noch durch einfache Noten weitere Bestimmungen vereinbart worden sind, unter welchen insbesondere eine sogenannte Schlußnote von Seiten der badischen Regierung und eine sogenannte Instruction von Seiten der Curie an den Erzbischof die größte Bedeutung zu haben scheinen. Diese Form sei nothwendig gewesen; sämmtliche Actenstücke bildeten ein Ganzes; nur die Hauptconvention sei geeignet, amtlich veröffentlicht zu werden. In der Convention selbst ist (wie in Oesterreich und Württemberg) nur vom Eid des Erzbischofs die Rede, dessen Anfang lautet: „Ich schwöre und gelobe auf Gottes heiliges Evangelium, wie es einem Erzbischof geziemt, Euer k. Hoheit und Allerhöchst Ihren Nachkommen Gehorsam und Treue;" nur in der Instruction ist gesagt, „es unterliege keinem Anstand," daß die andere Geistlichkeit den Eid leiste, „wenn nur die Formel nichts gegen Gott und die Kirche enthalte." Während die Regierung die bis dahin maßgebenden Bullen hinsichtlich des darin ausgesprochenen Princips der freien Verwaltung des bischöflichen Amtes nur unter Vorbehalt der Souveränetäts-Rechte veröffentlicht hatte (1827), ist dieser Vorbehalt aus der Convention verschwunden und ein ähnlicher Gedanke in einer einfachen Note ausgedrückt und deren Empfang bescheinigt. Auch die wichtige Aenderung in der Besetzung der Pfarreien, kraft deren 209 Stellen vom bischöflichen Stuhl besetzt werden, scheint in einfachen Noten näher regulirt zu sein. Insbesondere aber ist in der Convention, wie Referent sagt, unklar, ob wegen Errichtung von Orden und Klöstern die Staatsregierung nur benachrichtigt werden müsse oder ihre Zustimmung erforderlich sei; auch dieser Punkt ist durch die zwei angeführten Schriftstücke geregelt. Dies über die Form; über den Inhalt wird wohl besser das Urtheil zurückgehalten bis die ganze Materie vorliegt und der Wortlaut der Uebereinkunft, nicht nur eine Mittheilung aus ihr, eine umfassende Kritik gestattet.

Moritz Mohl erklärt sich im „Schwäbischen Merkur" sehr entschieden gegen das von Baden vorgeschlagene Bundes-Gericht. Er sagt unter Anderm: „der badische Vorschlag würde den deutschen Stände-Versammlungen für ihre Streitigkeiten mit ihren Regierungen ein ständiges Gericht, welches die deutschen Regierungen und der Bundestag fest besetzt hätten, octroyiren, also für diese Prozesse einen Richter setzen, welcher der Ernannte einer Partei und ihrer natürlichen Bundesgenossen wäre.

Der großh. **hessische** Landtag ist auf den 13. Dezember einberufen.

Frankreich.

Paris, 29. November. Der „Moniteur" veröffentlicht heute, auf Grund kaiserlicher Dekrete, den Wortlaut der in Zürich abgeschlossenen drei Verträge zwischen Frankreich und Oesterreich, zwischen Frankreich und Sardinien und endlich zwischen Frankreich, Oesterreich und Sardinien. — Im halbamtlichen Theile meldet der „Moniteur", daß der Baron von Bourqueney nach der Rückkehr von Zürich den Wunsch ausgesprochen hat, die Genehmigung des Kaisers zum Ausscheiden aus dem Staatsdienst zu erhalten. Das amtliche Blatt erinnert daran, daß Herr v. Bourqueney seit fünf Jahren Gesandter in Wien gewesen, am Pariser Kongreß Theil genommen und in London wie in Konstantinopel wichtige Dienste geleistet habe, und sagt dann, die Regierung habe sich geschmeichelt, noch lange auf so ausgezeichnete und treue Dienste rechnen zu

---

Etage communiciren, links aber kömmt man zu einem gewaltigen Einsturze und weiterhin zu einer Seitenbucht, beide gleichfalls nach oben zuführend.

Die Decke senkt sich jetzt auf etwa 24 Fuß, einen Bogen bildend, und nun kömmt man zu einer braunförmigen Sinterbildung, einen Wasserfall darstellend, über welchen ich im September d. J. wirklich schwache Wasserfäden herabrieselnd fand, die sich in einem kleinen Becken an der Sohle sammelten, ohne daß ich aufgehendes Quellwasser entdecken konnte; das Wasser hatte $7,_{2}^{0}$ R. und verlor sich im Schutt. Im September 1858 fand Professor Peters eine Temperatur von $7,_{6}^{9}$ R., aber aus der Sohle hervorbrechendes Quellwasser. In nassen Jahren muß hier ein bedeutender Wasserlauf vorhanden sein, der das Vordringen wohl auch hindern mag, was aus der Bildung der Sohle zu schließen. Diese bildet nämlich eine große Terasse, von den beiderseitigen Höhlenwänden durch eine fortlaufende Spalte getrennt, an der nördlichen Wand die tiefere und in der Mitte ausgewaschen vom Bache, so daß bankartig links und rechts das Ufer dieses Rinnsales 5 bis 6 Fuß hoch ansteht. Zur Linken zieht sich abermals eine Schlucht hoch hinauf, der Hauptgang wendet sich etwas rechts, wird nieder und steigt stärker an, die Sohle stufenartig absetzend. Unter einer wieder etwas geräumigeren Halle kommt man nun zu einem Abgrund, dessen Oeffnung am Boden etwa 1 Quadratklafter groß ist, die Tiefe gegen 3 Klafter beträgt. Man muß acht haben nicht unversehens dazu zu kommen und hinein zu stürzen, was bereits einem Besucher widerfuhr. Von der Quelle weg sind die Wände meist nacktes Gestein, kaum liniendick mit Sinter überzogen und nur stellenweise gewahrt man krystallinische Adern. Man steigt immer merklicher aufwärts und erreicht das Ende des Hauptganges in einer niederen Halle, die zur rechten eine verschlemmte Bucht hat, wo in nassen Zeiten wahrscheinlich Wasser versickert. Die Temperatur fand ich hier $9,_{6}^{0}$ R., die Grotte gehört also zu den wärmeren.

Hier endet zwar der Hauptgang, aber links hat man den gewaltigen Trümmerberg eines Einsturzes vor sich, über dessen scharfkantige Blöcke man nun mit 20—30 Grad Steigung hinaufklettert in die obere Etage. Etwa in halber Höhe steht ein 15 Fuß hoher mächtiger Stalagnit, krystallinischer Tropfstein, aber übersintert, zwei Abschnitte bildend und über demselben hängt eine reiche faltige Drapperie herab. Der Trümmerberg bildet einen Absatz und hier öffnet sich an der westlichen Wand eine wohl 6 Klafter tiefe Spalte, die wahrscheinlich mit dem unteren Hauptgange kommuniciren dürfte. Ein zweiter Absatz ist durch die großartigste Tropfsteinpartie aller Biharhöhlen bezeichnet, welche aber freilich von den kolossalen Bildungen in der Aggteleker Baradla übertroffen. Ein Stalaktit ist mit einem Stalagnit unter ihm zusammengewachsen und bildet eine breit gedrückte Säule, besser gesagt einen zusammengeschobenen Vorhang, der seine 2½ Klafter Höhe haben mag; um diese Zeit stehen zehn kleinere Stalagnite und von der Decke hängen zahlreiche Fransen und Vorhänge herab, alles noch intact. Diese Gebilde machen eine um so schönere Wirkung, als die Wände größtentheils nacktes dunkles Gestein sind, der Boden selbst mit Trümmern bedeckt. Es muß ein sehr alter Einsturz sein, daß sich auf demselben so bedeutende Tropfsteinfiguren bilden konnten. Der Tropfenfall beschränkt sich aber nur auf eine verhältnißmäßig kleine Stelle; wäre der ganze Einsturz übersintert worden, so hätten wir genau dieselbe Erscheinung wie am sogenannten Kalvarienberg in der Adelsberger Grotte, der herrlichsten Scenerie aller europäischen Höhlen.

Der Gang hat sich nordwestlich gewendet, noch immer steigt man bergan, passirt einen Engpaß durch nacktes Gestein, wo rechts abermals ein tiefes Loch sich zeigt, und immer schöner, immer abwechselnder wird die Grotte, obwohl es fortwährend ein nicht zu breiter und hoher Gang bleibt. Eine der schönsten Stellen ist bezeichnet durch drei Vorhangdrapperien an der linken Wand, zwei Klafter hoch, gegenüber von einem Stalagnitenhügel, wo auch der Boden Tropfstein ist, in unzähligen weißen Krystallen erglänzend. Nach einem kurzen Gang zwischen nackten Felsen erreicht man hierauf einen freistehenden mächtigen Pfeiler, der den Gang in zwei Theile theilt; es ist eine frappante Stelle. Unzählige Stalaktiten hängen herab, rübenartig in eine feine Spitze auslaufend, aber durch ihre Windungen bemerkenswerth. Auf dem Boden stehen unzählige kleine Ansätze von Kegeln, einige aber auch bis zwei Fuß hoch. Dieser Gang links von dem Pfeiler ist durchaus blendend weiß, und es wäre jammerschade, wenn diese reizenden und merkwürdigen Bildungen beschädigt würden. Im Gange rechts findet man einen braunroth gefärbten Wandpfeiler. Noch immer steigt man steil aufwärts und kömmt dann zu dem schönsten, vollkommen rein glänzenden Wasserfall, wo man den höchsten Punkt dieses Ganges erreicht hat, der sich nun in südlicher Richtung abwärts senkt. Nach rechts zieht eine Seitenbucht noch dreißig Klafter aufwärts, wo diese Partie der oberen Etage endet, zwanzig Klafter hoch über der Sohle des unteren Hauptganges.

Die nun folgende Strecke ist nicht minder interessant; es geht Anfangs sehr steil abwärts, bei einer Gruppe von Stalagniten vorbei, 3—5 Fuß hoch, und nun durch einen Paß, wo ein paar niedere Klippen sich bis auf 1½ Fuß nähern, so daß man eben nur hindurch steigen kann und nun an einer Riesentreppe steht, aus kolossalen Blöcken bestehend, weiß übersintert, so zwar, daß sich Becken gebildet haben, und es ist, als ob riesige Muscheln über einander geschichtet wären und man aus einer in die andere steigt. Zur Linken hat man einen anmuthigen massigen Wasserfall, der aber durch Fledermaus-Exkremente verunreinigt ist;

können, habe aber doch die Privatgründe des Barons ehren müssen. Der Kaiser habe daher mit Bedauern seine Zustimmung gegeben; doch bleibe Herr v. Bourqueney, welcher nach dem Pariser Frieden zum Senator ernannt wurde, in der Lage, für die Angelegenheiten des Landes mitzuwirken, und es liege eine Genugthuung in dem Gedanken, daß seine Hingebung und seine Erfahrung für den Dienst des Kaisers nicht verloren sei. — Die kaiserliche Familie wird wahrscheinlich am Sonntag oder Montag in Paris eintreffen. — Die Herzogin von Leuchtenberg war gestern in Fontainebleau, heute wohnt sie einer Vorstellung im Théatre français bei, wo auf ihr Verlangen ein Stück von Molière und eins von Beaumarchais gegeben werden. — Vor einiger Zeit wurde gemeldet, daß ein Kanonenboot direkt von Cette nach Bordeaux gefahren war. Jetzt ist nun eine Kommission ernannt worden, welche über die Erweiterung und Vertiefung der Kanäle auf dieser Strecke berathen soll. — Herr von St. Paul, Präfekt in Digne, ist zum Kabinets-Chef im Ministerium des Innern ernannt worden. — Am Sonnabend gegen 11½ Uhr Morgens brach in den Holzgerüsten an der Spitze der Kathedrale Notre-Dame Feuer aus, das jedoch gelöscht wurde, bevor es großen Schaden anrichten konnte. Die brennende Pfeife eines Arbeiters wird als die Ursache der Feuersbrunst bezeichnet. — Man spricht von der Errichtung einer Reserve für die chinesische Expedition, und dieselbe soll von einem früheren Offizier der Marine-Infanterie befehligt werden. — Der Jardin des Plantes wird nächstens wieder vier stattliche Gäste bekommen. Vice-Admiral Rigault de Genouilly schickt vier zum Kriegsdienste abgerichtete Elephanten hierher, die den Anamiten in den letzten Gefechten abgenommen wurden. — Vor einiger Zeit machte hier unter dem Namen „der schwarze Doktor" ein Charlatan Aufsehen, welcher mit Hülfe tropischer Geheimmittel allerlei vermeintliche Wunderkuren verrichten sollte. Er war bereits vor wissenschaftlichen Autoritäten entlarvt. Jetzt ist er wegen fahrlässiger Tödtung eines Menschen, nämlich durch seine quasi ärztliche Behandlung, in Anklage versetzt worden. — Emil de Girardin hat den Courrier de Paris an sich gekauft. — Die Verwarnungen sind immer noch an der Tagesordnung. Heute erhielt der Memorial des deux Sevres eine erste Verwarnung wegen eines Artikels, worin dem Nationalgefühl zu nahe getreten und die Politik der Regierung in einer zu wenig ernsten und würdigen Weise besprochen soll. worden sein

Im vorigen Jahre hat, wie bekannt, ein kaiserlicher Senateur, Herr von Chappuis de Montlaville, einen offenen Kinderraub begangen, indem er seiner Schwiegertochter mit Anwendung von ganz brutaler Gewalt seinen Enkel, ein noch ganz junges Kind, entrissen. Der damalige Minister des Innern tadelte diese Gewaltthat in einem offenen Briefe und namentlich all die Polizeileute, welche durch die Bank von oben bis unten aus Respect vor dem kaiserlichen Herrn Senateur Mitschuldige dieser abscheulichen Gewaltthat geworden waren. Damals mußte das Kind der jammernden Mutter zurückgegeben werden; in diesen Tagen ist denn die Scheidung der Ehegatten ausgesprochen und nach langem Unterhandeln, bestimmt worden, daß das unglückliche Kind die Hälfte des Jahres bei seinem Vater, die andere Hälfte bei seiner Mutter bleiben soll. Ein Salomonisches Urtheil, nur nicht eben so weise!

Schweiz.

Aus Bern, vom 28. Nov. wird geschrieben: Das Volk des Cantons St. Gallen hat gestern eine wahrscheinlich folgenreiche Entscheidung gegeben, indem es seine Vertreter im neuen Verfassungsrathe der Mehrheit nach aus Anhängern der clericalen Partei wählte und dadurch die liberalen Einrichtungen, welche seit 1830 bestanden, so weit es in der Macht eines Cantons liegt, in Frage stellte. Die Anstrengungen beider Parteien waren ungeheuer und des hohen Preises werth, den es zu erringen galt. So weit die Wahlberichte bekannt sind — und die Zukunft wird kaum etwas Anderes bringen —, zählt der Verfassungsrath 78 Conservative und 72 Liberale. — Auch der Große Rath des Cantons Waadt hat am 24. v. M. beschlossen die doppelte Frage: ob die Verfassung von 1845 revidirt werden soll und, wenn ja, ob durch einen eigenen Verfassungsrath, der Abstimmung des Volkes vorzulegen. Der Tag ist noch nicht bestimmt.

Spanien.

Aus Madrid, 28. Nov., wird telegraphirt: „General O'Donnell durchritt gestern das Lager von Ceuta. Die Einschiffung des 2. Armee-Corps wurde gestern vervollständigt. General Echague hat, wie man sagt, eine leichte Verwundung an der rechten Hand erhalten."

Was mit den nach Gibraltar geflüchteten Juden aus Marokko geschehen soll, ist noch nicht entschieden. Der dortige Obercommandant, Sir William Codrington, schreibt an Aldermann Salomons, daß ihrer 1600 in Festung unter Zelten campiren. Durch die ihnen von der Regierung bewilligten Brotrationen und die aus London eingetroffenen Geldunterstützungen sind sie wohl dem allerdrückendsten Mangel enthoben, doch werde es bedenklich, sie noch länger in dieser Jahreszeit unter Zelten wohnen zu lassen.

Großbritannien.

Die britische Regierung hat ihre Legation am Turiner Hofe, die bis jetzt nur Gesandtschaft zweiter Klasse war zur Gesandschaft erster Klasse erhoben.

In Irland nehmen die Demonstrationen zu Gunsten des Papstes und gegen die Italienische Bewegung ihren Fortgang. Nach dem Beispiele von Dublin war am 27. v. M. ein Straßen-Meeting in Kingstown, bei dem Mr. Waldron, Parlaments-Mitglied für Tipperary, den Vorsitz führte. Er sprach heftig gegen Lord John Russell, den er für einen antipäpstlichen Artikel des „Globe" verantwortlich machte; heftiger noch gegen Lord Derby, der den Kirchenstaat die Pestbeule Italiens genannt, und gegen Lord Ellenborough, der zu Geldsammlungen für Garibaldi aufgefordert hatte. Andere Redner sprachen ähnlich. Die Resolutionen, wie die Englischen Blätter ironisch bemerken, waren aber „abstracter" Natur: „daß das Haupt der katholischen Christenheit unabhängig sein müsse, daß Irland die gegen ihn gesponnenen Intriguen bedauere" u. s. w.

Dänemark.

Nach Berichten aus Kopenhagen hat Se. Maj. der König erst nachdem Monrad den Auftrag, ein neues Ministerium zu bilden, abgelehnt hatte, sich an den Amtman Rottwitt gewendet, der sich seitdem alle erdenkliche Mühe macht, ein den Bedürfnissen genügendes Cabinet zusammenzubringen. Monrad hat es unter seiner Würde gehalten, im Cabinet Rottwitt eine zweite Stelle einzunehmen, und so ist der demokratische Cabinetsbildner an ganz neue Männer gewiesen. Es gebricht nun freilich nicht an Leuten, die sich für ein beliebiges Cabinet anwerben lassen mögen; aber auch Herr Rottwitt macht Schwierigkeiten und mag nicht jedwedes Anerbieten dienstbeflissener Freunde gutheißen. Er scheint sich an die Staatsmänner vierten oder fünften Ranges halten, nicht aber tiefer herabgehen zu wollen. Selbst wollte er das Innere (Andere sagen sogar das Auswärtige) übernehmen, die Kirche und Schule an den Schuldirector Prof. Borgen (höchst unbedeutende Person), das Auswärtige an Baron Blixen-Finecke, die Finanzen an A. Hage oder Wessely, die Justiz an den Obergerichtsassessor Flensborg, das holstein-lauenburgsiche Portefeuille an den Ober-Appellationsrath Bagger übertragen. Als Kriegsminister wurde General Testrup genannt. Mehrere dieser Herren sollen jedoch Bedenken geäußert haben, die ihnen angebotenen Portefeuille's anzunehmen, und so muß Herr Rottwitt wohl unter dem zahlreichen Personal des Reichstages andere Namen ausfindig machen. Man fängt übrigens schon an zu glauben, daß er der ihm gewordenen Aufgabe überdrüssig geworden, und so müßte der König sich entweder an die rechte Seite oder an das so eben zurückgetretene Ministerium wenden.

Italien.

Einem Berichte aus Mailand vom 24. Novbr. zufolge fand bei der Eröffnung der Universität Pavia ein Skandal statt. Professor Nova, der die Festrede hielt, steht bei den Studenten in üblem Geruche, weil er ein allzu großer Verehrer der deutschen Wissenschaft sei! Die Studenten gaben daher, kaum daß er angefangen, Zeichen der Ungeduld; Prof. Brioschi hielt es darauf für angemessen, seinem Collegen zu bedeuten, er möge sich kürzer fassen, worauf ihm Letzterer die Thüre wies. Die Studenten machten nun, in Gegenwart des Ministers Casati und des Gouverneurs Vigliani einen solchen Lärm, daß Professor Nova endlich aufhören mußte.

Die Franzosen, denen man feinen Geruch nicht absprechen kann, haben beschlossen, die Citadelle von Alessandria mit 5000 Mann zu besetzen.

Der Nazione in Florenz schreibt man: „Der Vertheilung der Truppen für diesen Winter ist folgende: Das Hauptquartier Roselli's wird in Ravenna sein. Die Brigade Pinetti, welche zu dieser Division gehört, geht über Modena nach Parma; die Brigade Ribotti schlägt das Hauptquartier in Rimini auf, und den Rest der Romagna besetzen toscanische Truppen. Die Brigade Forli wird wahrscheinlich den Truppen des Generals Roselli zugegeben, und die Division Mezzacapo wird in Modena und Bologna stationiren." — Nach dem Corriere Mercantile hofft man die mittelitalienische Armee bis zum Frühjahre auf 60,000 Mann mit 12 Batterien bringen zu können. — Aus einem Tagesbefehle des Generals Mezzacapo ersieht man wie schon früher von uns mitgetheilt wurde, daß General Fanti den General Ribotti mit dem Commando der Grenztruppen betraut hat. Die Brigade von Ravenna wurde nach Reggio beordert, das Hauptquartier der ganzen Division in Modena etablirt. Die Brigade Forli, das Tirailleur-Bataillon, die Genie-Compagnie und die Cavallerie bleiben dem General Ribotti untergeben.

Rußland.

Die russische geistliche Mission, welche sich 10 Jahre in Peking aufgehalten hat, ist Ende October nach St. Petersburg zurückgekehrt. Keine der früheren Missionen, sagt die „Nordische Biene," scheint auf dem dortigen russischen Gottesacker so viele ihrer Mitglieder zurückgelassen zu haben, als diese letzte. Die Mission hat Peking vor der Niederlage der Engländer durch die Chinesen am Peiho verlassen und kann daher die Zeitungsnachrichten nicht durch mündliche Erzählungen ergänzen. Indessen sagt man, daß Peking durch die Sorgfalt der mandschurischen Regierung seinem Untergange entgegengeht und die Gleichgiltigkeit läßt nichts Gutes ahnen. Das nächste Frühjahr wird viel Neues bringen.

Asien.

Nach den neuesten Berichten aus Ostindien war der fälschlich todtgesagte Nena Sahib mit Rekrutirungen an den Grenzen von Audh beschäftigt, um Lacknau zu überfallen. Er soll ein Gefolge von 6000 Mann haben, die aber schlecht bewaffnet sind und wird jetzt im Rücken von den Nipalesen bedroht. Die Nachricht von seinem Tode soll von den Nipalesen verbreitet worden sein, welche dadurch der Nothwendigkeit, ihn den Engländern auszuliefern, entgehen wollen.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 3. Dezember.

* Das zweite Concert des Cellisten Lasner war ungeachtet des lockenden Programm's wenig besucht. Auf das Spiel des Concertgebers hatte die Leere des Saales keinen Einfluß, es war nett, gerundet und zufriedenstellend wie sonst auch. Am ansprechendsten war der Vortrag der Prière und des Bolero von J. Offenbach und der Meditation über das erste Präludium von Bach von Gounnod, in welch' letzterer Herr Lasner von dem Cellisten unserer Oper, Herrn Bernhard Kunze, bestens unterstützt wurde. Die Liedervorträge der HH. Neumann und Hochheimer wären bei geringerem Kraftaufwande wirksamer gewesen. Das Tempo des Liedes „An den Abendstern" aus Wagner's „Tannhäuser" war zu schleppend, dadurch werden die gesuchten melodischen Verrenkungen dieser hypersentimentalen Rhapsodie zu unleidlichen Grimassen. Fräulein Kleinert sprach zwei Gedichte von Saphir mit obligaten unfreiwilligen Kunstpausen.

Donnerstag, den 8. d., veranstaltet Herr Neumann unter Mitwirkung der besten artistischen Kräfte der Oper und des Schauspieles eine musikalisch-deklamatorische Akademie.

* Gestern wurde das einmal schon uns vorenthaltene „Tägliche Brot" gegeben, ein Stück höchst hausbackener Moral, eine Hungerkur, wie sie etwa bei Hunden angewendet wird, die man zum Apportiren dressiren will, eine Illustration des Wahrspruches „Hunger thut weh", eine Bekehrungsgeschichte, bei welcher jedoch die besseren und edleren Gefühle nicht einem vollen Herzen sondern einem leeren Magen entspringen. Allerdings hat Herr v. Prunkenstein zwischen Noth in Ehren und einem anrüchigen Luxus zu wählen, das heißt aber, Jemanden mit Knitteln in die Arme der Tugend treiben. Das höchst mangelhafte Stück wurde durch das treffliche Spiel des Herrn Weidmann (Herr v. Prunkenstein) und des Herrn Schneidahahn (Jeremias) über Wasser gehalten. Für die übrigen Rollen (wir nennen besonders den Herrn Director Blum, Herrn Zaharda, die Frau Raviti) ist vom Dichter zu wenig gesorgt.

* Wie wir vernehmen, ist es dem Herrn Director Blum gelungen, den berühmten französischen Komiker Herrn Levassor, welcher wie kürzlich am Münchner Hoftheater, jetzt in Dresden Sensation mit seiner Gesellschaft erregt, für ein Gastspiel an hiesiger Bühne zu gewinnen. Herr Levassor wird sammt seiner Begleitung zwischen dem 12. und 13. hier eintreffen.

Handels- und Börsen Nachrichten.

— Der Bankausweis vom vorgestrigen Tage enthält folgende Posten: Silbervorrath 79,200,663 fl., Banknotenuml. 474,134,031 Gulden; Escompte 37,965,991 fl.; Vorschüsse anf Staatspapiere in Wien 53,543,260 fl., bei den Filialen 3,810,430 fl.; Darlehen gegen Hypotheken 48,638,069 fl.; der Bank gehörige Grundentlastungs-Obligationen 23,074,537 fl.; Eisenbahnkaufschilling 40 Millionen; fundirte Staatsschuld 49,596,066 fl.; Staatsgüter-Bedeckung 98,300,000 fl.; Vorschüsse: auf das April-Anlehen 133 Millionen, auf das englische Anlehen 20 Millionen; Werth der Bankgebäude und andere Activa 32,932,498 fl.; Pfandbriefe-Umlauf 35,826,325 fl. Nach dem Ausweise vom vorigen Monate waren der Silbervorrath 79,090,168 fl.; der Notenumlauf 472 Mill. 191,761 fl.; Escompte 40,191,147 fl.; Vorschüsse gegen Staatspapiere in Wien 55,358,655 fl., bei den Filialen 4,030,430 Gulden; Hypotheken-Darlehen 48,036,034 fl.; fundirte Staatsschuld 49,922,616 fl.; Staatsgüter-Bedeckung 98,900,000 fl.; Werth der Bankgebäude und andere Activa 24,722,453 fl.; Pfandbriefe-Umlauf 35,178,045 fl.; der Bank gehörige Grundentlastungs-Obligationen und Anlehens-Vorschüsse unverändert.

— Bei der gestern (1. Dezember) stattgehabten Verlosung der fürstlich Windischgrätz'schen Anleihe sind folgende größere Treffer gezogen worden: Nr. 52,567 mit 20,000 fl.; Nr 74,537 mit 2000 fl.; Nr. 10775 und 20,978 mit 1000 fl.; Nr. 64,882 und 91,258 mit 500 fl.; Nr. 62,096, 79,393, 41,648, 89,025, 93,344, 81,493, 8,707, 16,048 und 92,202 mit 100 fl.

— Laut amtlicher Nachricht ist in der Stadt Leipnik die Rinderpest ausgebrochen, und die Abhaltung der Viehmärkte daselbst bis auf weiteres eingestellt worden. Die k. k. schlesische Landesregierung in Troppau hat die Abhaltung der Hornviehmärkte in dem ehemaligen Teschener Kreise bis auf weiteres untersagt. Ebenso wurde der Eintrieb alles Hornviehes, dann die Einfuhr von rohen Häuten, Hörnern, Klauen-Fleisch und ungeschmolzenem Rindstalg aus Galizien und aus dem Neutitscheiner und Olmützer Kreise nach Schlesien verboten. Außerdem sind die an Galizien dann an Mähren grenzenden k. k. Bezirksämter angewiesen worden, die längs der galizischen und mährischen Grenze gelegenen Gemeinden zur Aufstellung von Wächtern zu verhalten, welche den Eintrieb jedes Rindviehes aus Galizien und Mähren, sowie die Einfuhr obiger Rindstheile hintanzuhalten, daher auch sämmtliches mit Hornvieh bespanntes Fuhrwerk zurückzuweisen haben

— Der „Morning Post" wird aus Hamburg, 12. Nov., Folgendes gemeldet: Die russische Regierung hat der von Hrn. Collins projectirten Telegraphenlinie zwischen St. Petersburg und Newyork ihre Genehmigung ertheilt. Nach dem Plane wird die neue Leitung San Francisco und Newarchangel berühren, entlang der amerikanischen Küste bis zur Behringsstrasse reichen, dann über den Amour nach Irkutsk und Nishni-Nowgorod bis Moskau fortgesetzt, um neulich von letzterer Stadt aus die electrische Verbindung mit Petersburg und dem übrigen Europa herzustellen.

Paris, 1. Dezember. Schlußcourse: 3perz. Rente 70.55. — 4½perz. 96.10. — Staatsbahn 552. — Credit-Mobilier 785. — Lombarden 548. Liquidationsrente 70.45.

London, 1. Dezember. Consols 96¾.

Olmütz, 17. Novbr. Der Auftrieb am gestrigen Schlachtviehmarkte bestand in 150 Stück einheimischer, ungarischer und galizischer Schlachtochsen, wovon 6 St. unverkauft zurückgetrieben wurden. Die Preise sind gegen die vorige Woche gefallen, denn der Zentner Fleisches kostete 18 fl. 18 kr. Der höchste Preis pr. 1 Paar Ochsen hat sich auf 200 fl. mit 880 Pfd. Fleisch und 120 Pfd. Unschlitt, der geringste auf 88 fl. mit 480 Pfd. Fleisch und 20 Pfd. Unschlitt herausgestellt. Aus 92 Verkaufsposten ergibt sich der Durchschnittspreis auf 120 fl. mit 620 Pfd. Fleisch und 50 Pfund Unschlitt.

Krakau, 2. Dezember. Gestern ist sehr wenig Getreide aus dem Königreich Polen an die Grenze angefahren worden. Die Zufuhren hinderten die in den letzten Tagen herrschenden Regengüsse. Trotzdem war die Kauflust schwach und die Nachfrage gering. Eine Quantität schöneren Weizens ist zu 27—28 fl. pol. gekauft worden. Mittel-Sorten kamen gar nicht in Verkehr. Korn stand zu 17, 17½—18 fl. pol. Gerste war nicht viel angefahren, angekauft wurde nur sehr wenig. Die zum Verkauf ausgestellten Erbsen fanden nur zu niedrigen Preisen einen geringen Absatz Gewöhnliche Erbsen zur Mastung standen 14, 15, 16 fl. pol., schöne Küchen-Erbsen 17, 18, 19 fl. pol. Zum Verkauf ausgestellte Hirse fand nur zu sehr niedrigen Preisen einen schwachen Absatz. Im Durchschnitt zahlte man 13, 14, schöne, schwerkörnige Sorten 15 fl. pol. Der Umsatz auf dem heutigen Krakauer Markte beschränkte sich auf sehr kleine Partien. Der Einfluß des Marktes auf die Preise war ohne Bedeutung.

Krakauer Cours am 2. Dezember. Silberrubel in polnisch Courant 111 verlangt, 109 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 376 verl., fl. 370 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thaler 80— verl., 79— bezahlt. — Russ. Imperials 10.10 verl., 9.90 bez. — Napoleond'or's 10.— verl., 9.80 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten 5.85 verl., 5.72 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 5.90 verl., 5.77 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 100 verl., 99½ bezahlt. — Galiz. Pfandbriefe nebst laufenden Coupons 84¼ verlangt, 84— bez. — Grundentlastungs-Obligationen 73¼ verl., 72½ bezahlt. — National-Anleihe 78 verlangt, 77 bezahlt, ohne Zinsen. — Neues Silber, für 100 fl. österr. W. 121 verl., 119 bez. — Actien der Carl-Ludwigsbahn 68.— verlangt, 66.— bezahlt.

Bei Schuß des Blattes war uns die Mittagspost noch nicht zugekommen.

Verantwortlicher Redacteur Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 2. Dezember 1859.

Angekommen sind die Herrn Gutsb.: Franz Groß, Konstantin Schmidt, Anastasius Bense, Felix Morski aus Galizien. Ladislaus Michalowski aus Polen.

Abgereist sind die Herrn Gutsb.: Stanislaus Stojowski n. Tarnów. Karl Horn, Stanislaus Kotarski und Gf. Karl Rumerskirch nach Galizien.

---

diese Treppe in dem engen Gange ist eine der eigenthümlichsten Bildungen. Unten angelangt, trifft man eine Enge von 5 Fuß Breite, 6 Fuß Höhe, wo ein sehr starker Luftzug sich bemerkbar macht, und erreicht 2 Löcher, die mit dem unteren Hauptgange kommuniziren, in welchen man unvermuthet wieder herauskommt.

Es wurde bereits früher bemerkt, daß aus dem Hauptgange mehrere Verbindungen in die obere Etage hinaufführen. Gleich der erste Seitengang, der im hohen Dome rechts mündet, führt mäßig steil aufwärts und zu einem Loch im Stalagnitenboden, das man vorsichtig umgeht, jenseits aber durch Tropfsteinsäulen hindurchkriechen muß. Dieser Gang führt in einem nach Südost ausspringenden Bogen in der Höhe wieder gegen den Hauptgang zurück. Interessanter, aber beschwerlich ist der Aufstieg durch die zweite Mündung rechts, am Ende des großen Domes. Sehr steil steigt man über Trümmer und mächtige Felsblöcke hinauf und kommt in den oben erwähnten Gang gerade zu jener Stelle, wo er den unteren Hauptgang überbrückt, so daß man hinüber gelangen kann in die früher beschriebene Abtheilung.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Meziader Grotte eine überaus interessante Erscheinung ist, indem noch Vieles zu entdecken sein mag, denn deren zahlreiche Verzweigungen harren noch der Untersuchung. Eigentliche Gefahr ist wohl nirgends vorhanden, einzelne Stellen sind jedoch sehr beschwerlich, und in den Seitengängen wird man manche Klafter kriechend zurücklegen müssen. Besondere Vorsicht ist aber nöthig, um nicht in eines der Löcher im Boden hinabzustürzen und stärkere Beleuchtung ist jedenfalls anzurathen. Leider sind in Belényes keine Windlichter zu haben; die gewöhnlichen Fackeln, wie man sie bei den Eisenbahnen verwendet, sollten aber nicht gebraucht werden, denn die schönen weißen Wände der engen niederen Gänge würden bald eben so geschwärzt sein, wie in anderen Grotten. Am Geeignetsten sind drei Stearinkerzen, fest zusammengebunden, auf einen kurzen Stock gesteckt; zusammengeballtes ölgetränktes Papier gibt, angezündet, eine sehr starke, wenn auch nur kurz dauernde Beleuchtung, die in den großen Hallen aber ganz zweckmäßig ist. Die Dorfbewohner brauchen große hölzerne Löffel, auf welchen sie Werg mit Pech brennen, was aber eine sehr rauchende Flamme gibt. Grubenlichter wären freilich am zweckmäßigsten, sie sind aber nur in Petroß zu haben. Der Meziader Richter, an den man sich der Führer wegen wendet, wohnt am unteren Ende des Dorfes, man verliert also ziemlich viel Zeit, bis man die Leute beisammen hat und wird erst vier oder fünf Stunden nach dem Aufbruche von Belényes bei der Höhle eintreffen. Unnöthig ist es, in Meziad erst Reitpferde zu requiriren; indeß diese kommen, ist man längst bei der Höhle und kann auch ein gutes Stück dahin fahren, bis zu dem letzten Engpasse; ist der Bach angeschwollen, wird man freilich zu Fuße nicht durch den Paß können.

Auffallend arm ist die Grotte an Insekten, selbst Fledermäuse sind nicht häufig, um so reichere Ausbeute muß sie dem Paläontologen geben. In dem trockenen Bette des Höhlenbaches fanden wir mehrere Bärenzähne und Knochenfragmente; planmäßige Nachgrabungen würden zweifelsohne lohnende Resultate geben. Wenn irgend eine Grotte, so verdiente es aber die Meziader, daß sie unter Aufsicht gestellt, die Eingänge abgesperrt und der Zugang nur in Begleitung eines verläßlichen Führers gestattet würde. Mit geringen Kosten konnten die beschwerlicheren Stellen gangbar gemacht werden, Kosten, welche durch ein kleines Eintrittsgeld leicht gedeckt werden könnten. Sorgt nicht eine schützende Hand für die Integrität dieser schönen Grotte, so wird sie bald das Schicksal anderer Höhlen erreichen, die durch Fackeldampf geschwärzt längst ihrer Tropfsteinzierden durch barbarischen Muthwillen beraubt wurden.

Zur Tagesgeschichte.

** Die kaiserl. Academie der Wissenschaften in München hielt am 28. November ihre öffentliche Jahressitzung. Unter den neugewählten auswärtigen Mitgliedern befinden sich aus Oesterreich: die Herren v. Karajan, Hyrtl, Ludwig und Claude Bernard in Wien.

** Die Nachricht, daß die Herrschaft der Crinoline in Paris, der Residenz der Mode, vorüber ist, war verfrüht. Sie wird noch immer, wenn auch in etwas veränderter Form, sehr stark getragen und in Compiègne ist sie sogar bei großen Toiletten noch umfangreicher als je zuvor.

** Am 20. Nov., als man in St. Volusien (im Arriège-Departement Südfrankreichs) zur Messe läutete, flog aus der großen Glocke der Klöppel weit hinaus und schlug draußen auf dem Platze tief in den Boden hinein. Glücklicherweise ist keiner der zahlreichen Kirchgänger von dem schweren Metallstück getroffen worden.

** Am 28. Nov. wurde in Paris der im Jahre 1788 geborene Comte, welcher von Ludwig XVI. den Titel „Taschenspieler des Königs" erhalten hatte, beerdigt. Er leitete lange Zeit ein Kinder-Theater, das Theater Comte, welches sich dauernd der Gunst des Publicums und der Behörden erfreute, während das mit ihm concurrirende Gymnase enfantin nach kurzer Dauer im Interesse der guten Sitte geschlossen werden mußte. Als das Theater Comte aufhörte, ging der Saal desselben an der Passage Choiseul an Offenbach über, welcher darin sein Theater der „Bouffes parisiens" aufschlug.

** Am 26. November hat das Gesammtobergericht in Zürich in letzter Instanz den bekannten Proceß des Baron Rothschild gegen die schweizerische Nordostbahn entschieden. Herr v. Rothschild hatte von der genannten Bahn einen Ersatz von 300.000 Francs gefordert. Das Obergericht hat ihm 73.000 Francs zugesprochen. Rothschild zahlt drei Viertel, die Nordostbahn hat ein Viertel der Proceßkosten zu bezahlen.

** Der Themse-Tunnel, den noch jeder Fremde als eine der Londoner Merkwürdigkeiten besucht, der aber von den Londonern selbst nur äußerst selten benutzt wird, soll einer Eisenbahn-Compagnie übergeben werden, welche vermittelst seiner zwei auf beiden Flußufern gelegene Bahnhöfe mit einander verbinden will. Es wird noch über den Kostenpunkt verhandelt.

Amtsblatt.

N. 34328. **Kundmachung.** (1094. 2–3)

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß laut Eröffnung der k. k. böhmischen Statthalterei vom 12. d. M. Z. 59,579 aus Anlaß des neuerlichen Rinderpestausbruches in Galizien, auch in dem Kronlande Böhmen die nöthigen Vorsichts- und Sicherheits-Maßregeln gegen die Einschleppung der Seuche in Wirksamkeit gesetzt wurden, und namentlich der Eintrieb des fremden Rindviehes nur mittelst der Eisenbahn und gegen Einbringung gehörig ausgefertigter Ursprungs- und Gesundheitspässe gestattet werde.

Von der k. k. Landesregierung.

Krakau, am 24. November 1859.

N. 34363. **Kundmachung.** (1077. 3)

Nach der Mittheilung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 16. d. M. Z. 49218 ist die Rinderpest in dem dortigen Verwaltungsgebiete in den Ortschaften **Posada nowomiejska** und **Nowe miasto** Sanoker Kreises, **Halicz**, **Słobudka**, **Sielec** und **Hanaczowce** Stanislauer Kreises, **Meducha**, **Kunaczów** und **Horodyszcze królewskie** Brzeżaner Kreises, ferner zu **Troscianiec mały** Złoczower Kreises, endlich zu **Babin** und **Studzianka** Stryer Kreises, somit bereits im 12 Ortschaften zum Ausbruche gekommen, und es wurden unter einem Hornviehstande von 5222 Stücken in 39 Gehöfen 222 Viehstücke ergriffen, wovon nur 9 genesen 146 gefallen sind, 11 erschlagen wurden, und 56 im Krankenstande blieben.

Diese Verbreitung der Seuche wird mit der Aufforderung zur größten Vorsicht beim Handel mit Rindern und den davon herstammenden rohen Artikeln zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 23. November 1859.

Intelligenzblatt.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
2	2	327'''36	+ 0'2	100	Ost stark				
	10	27 85	− 1'4	100	„ stark				
3	6	28 00	− 3'4	100	„ „	trüb	Schnee	− 1'4	+ 0'5

Kundmachung.

Vom **15. November 1859** angefangen wird auf der **k. k. priv. galiz. Carl-Ludwig-Bahn** nachstehende Fahrordnung in Wirksamkeit treten.

Personen-Züge.

von Krakau nach Przeworsk

Station	Personenzug N. 1 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Gemischter Z. N. 3 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Krakau	Vorm.		10	30	Früh		5	40
Bierzanów	10	43	10	44	5	57	6	—
Podłęże	10	59	11	2	6	20	6	28
Kłaj	11	17	11	17	6	48	6	49
Bochnia	11	32	11	37	7	9	7	18
Słotwina	11	57	12	1	7	43	7	52
Bogumiłowice	12	30	12	30	8	30	8	31
Tarnów	12	42	12	50	8	45	8	57
Czarna	1	23	1	24	9	39	9	41
Dębica	1	42	1	47	10	4	10	12
Ropczyce	2	7	2	10	10	37	10	39
Sędziszów	2	22	2	27	10	55	11	5
Trzciana	2	45	2	47	11	28	11	31
Rzeszów	3	10	3	20	12	1	Mittag	
Łańcut	3	49	3	54	—	—	—	—
Przeworsk	4	30	Nachm.		—	—	—	—

von Przeworsk nach Krakau

Station	Personenzug N. 2 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Gemischter Z. N. 4 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Przeworsk	Vormit.		9	—	—	—	—	—
Łańcut	9	36	9	41	—	—	—	—
Rzeszów	10	10	10	20	Nachm.		2	15
Trzciana	10	43	10	45	2	46	2	47
Sędziszów	11	3	11	8	3	10	3	20
Ropczyce	11	20	11	23	3	36	3	38
Dębica	11	43	11	48	4	3	4	12
Czarna	12	6	12	7	4	34	4	35
Tarnów	12	40	12	48	5	17	5	30
Bogumiłowice	1	—	1	—	5	44	5	45
Słotwina	1	29	1	33	6	23	6	30
Bochnia	1	53	1	58	6	55	7	2
Kłaj	2	13	2	13	7	22	7	23
Podłęże	2	28	2	31	7	42	7	45
Bierzanów	2	46	2	47	8	5	8	6
Krakau	3	—	Nachm.		8	24	Abends	

von Krakau nach Wieliczka – Gemischter Zug Nr. 17

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Krakau	Vorm.		11	—
Bierzanów	11	22	11	25
Wieliczka	11	40	Vorm.	

von Wieliczka nach Niepolomice – Gemischter Zug Nr. 18

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Wieliczka	Nachm.		1	30
Bierzanów	1	42	1	45
Podłęże	2	10	2	20
Niepolomice	2	30	Nachm.	

von Niepołomice nach Wieliczka – Gemischter Zug Nr. 19

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Niepołomice	Nachm.		3	30
Podłęże	3	40	3	50
Bierzanów	4	15	4	18
Wieliczka	4	33	Nachm.	

von Wieliczka nach Krakau – Gemischter Zug Nr. 20

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Wieliczka	Abends		6	—
Bierzanów	6	12	6	15
Krakau	6	40	Abends	

Anmerkung.

Der Personenzug Nr. 1 steht in Verbindung **von** Wien, Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz, Granica und Myslowitz.
dtto Nr. 2 dtto **nach** Wien, Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz.
Die gemischten Züge Nr. 18 und 19, verkehren nach Erforderniß.

(601. 3) **Von der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.**

Wiener-Börse-Bericht

vom 1 Dezember.

Oeffentliche Schuld.

Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	67.75	68.—
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	78.10	78.20
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—	—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	72 20	72 30
dtto. „ 4½% für 100 fl.	64.20	64.30
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	340.—	345.—
„ 1839 für 100 fl.	118.25	118.75
„ 1854 für 100 fl.	112.50	112.75
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	17.—	17.50

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	92.—	93.—
von Ungarn . . . zu 5% für 100 fl.	72.75	73.50
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	71.50	72.—
von Galizien . . zu 5% für 100 fl.	72.—	72.50
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	70.50	70.75
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	71.—	71.25
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	86.—	93.—
mit der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . pr. St.	903.—	905.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	203.10	203 20
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	580.—	582.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1924.—	1926.—
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	270.50	271.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	174.25	174.50
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	137.50	137.75
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung pr. St.	105.—	105.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 80 fl. (40%) Einz. neue	147.50	148.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	—.—	116.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	429.—	431.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	235.—	238.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	330.—	340.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	101.—	101.50
10jährig zu 5% für 100 fl.	96.25	96 75
verlosbar zu 5% für 100 fl.	91.50	92.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	87.50	87.75

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . pr. St.	102.25	102.75
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	104.—	104.50
Esterházy zu 40 fl. CM. „	81.50	82.50
Salm zu 40 „ „	38.75	39.25
Palffy zu 40 „ „	37.—	37.50
Clary zu 40 „ „	36.25	36.75
St. Genois zu 40 „ „	37.—	37.50
Windischgrätz zu 20 „ „	—.—	—.—
Waldstein zu 20 „ „	27.50	28.—
Keglevich zu 10 „ „	14.75	15.25

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 5%	107.25	107.25
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 4½%	107.25	107 25
Hamburg, für 100 M. B. 4½%	94 25	94.90
London, für 10 Pfd. Sterl. 4½%	124.50	124 70
Paris, für 100 Franken 3%	49 55	49.65

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	5 fl. —90 Nkr.	5 fl. —92 Nkr.
Kronen	17 fl. — 8 „	17 fl. —11 „
Napoleonsd'or	9 fl. —98 „	9 fl. —99 „
Ruff. Imperiale	10 fl. —20 „	10 fl. —22 „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge
vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5, 40 Früh, (Ankunft 12, 1 Mittags); nach Przeworsk 10, 30 Vorm. (Ankunft 4, 30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11, 40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów (Abgang 2, 15 Nachm.) 8, 24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

In der Buchdruckerei des „CZAS." Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother. **Beilage.**

Amtsblatt.

Nr. 4487. **Kundmachung** (1079. 1-3)

für die k. k. Saline in Wieliczka und Bochnia, dann für das k. k. Schwefelwerk in Swoszowice sind nachstehende Naturalien, Materialien und Requisiten erforderlich, wegen deren Zulieferung bei der k. k. Berg- und Salinen-Direction in Wieliczka am 22. December l. J. eine Licitation stattfinden wird, als:

Für Wieliczka:

660 Zentner rohes weißes reines Scheiben-Unschlitt,
1600 Maß doppelt raffinirtes Rübsöl,
400 Zentner podolischen Hanf
10200 Metzen Hafen,
2 Stück eichene Klötze 3° lang am dünnen Ende 24" dick,
5 " birkene Stämme 1° lang am dünnen Ende 10" dick,
60 " kieferne " Großmaß 7° lang am dünnen Ende 10" dick,
180 " " " Mittelm. 7° " " " 9" "
600 " " " Kleinmaß 7° " " " 8" "
400 " tannenen " Großmaß 7° " " " 10" "
850 " " " Mittelm. 7° " " " 9" "
990 " " " Kleinmaß 7° " " " 8" "
1000 " " " 5° lang am obern Ende 3—4" dick,
50 " eichene " 20° " " " 10" "
30 " weißbuchene " 1° " bezimmert im □ 12" dick,
20 " " " 2° 2' lang am dünnen Ende 6" dick,
100 " kieferne " 3½° " " " 9"
200 " " " 3½° " " " 10" "
100 " buchene Knittel 1½° " am untern Ende 2—2½" dick,
150 " " Stangen 3° " " " 5—6" "
1100 " unbeschlagene Schaufeln,
50 " beschlagene "
1630 " buchene Haueisenstiele,
530000 " " Fassenkeilchen,
100 " " oder espene Bergträge 24" breit 8" lang 4" tief,
190 " Mistgabeln,
3000 Metzen weiche Holzkohlen,
80 Stück Pferdsbürsten,
300 Schock halbe 3½° lange Brettnägel,
1000 " ganze 5" lange Brettnägel,
2800 " Schindelnägel,
200 " große 5" lange Huntsnägel,
200 " kleine 3" "
66000 Stück Sperrzwecken.

Für Bochnia:

230 Stück weißbuchene Stämme 4° lang am obern Ende 4" dick,
250 " eichene " 4° " " " 4" "
280 " birkene " 4° " " " 4" "
60 " kieferne Stämme 7° lang am untern Ende 18—19" und am oberen Ende 12—13" dick,
150 " kieferne Stämme Großmaß 7° lang am oberen Ende 10" dick,
610 " " " Mittelm. 7° " " " 9" "
1000 " " " Kleinmaß 7° " " " 8" "
380 Stück tannene Stämme Großmaß 7° lang am oberen Ende 10" dick,
490 " " " Mittelm. 7° " " " 9" "
750 " " " Kleinmaß 7° " " " 8" "
320 " " Streckenzimmerhölzer 6° lang am obern Ende 6" dick,
4120 Metzen Hafer,
200 Stück Vorhängschlösser,
900 Schock geschmiedete Schindelnägel 3° lang,
460 " ganze 4—4½" lange Brettnägel,
180 " ¾tel 3½" lange Brettnägel,
50 " halbe 3" "
40 Stück Pferdstriegel acht Reihen enthaltend,
45 " Pferdbürsten von Schweinborsten 9" lang 4½" breit,
223 Pfund Rothstein in Stangen geschnitten,
20 " Kreide, "
90 Metzen harte Holzkohlen,
20 Pfund reines Baumöl,
600 Maß doppelt geläutertes Rübsöl,
40 " Druckfarbe,
300 " Wagenschmier,
4 Zentner schwarzes Pech,
260 " reines weißes Scheiben-Unschlitt,
260 Pfund gegossene Inselkerzen 8 Stück per Wiener Pfund,
50 Stück Weißpinsel,
3000 " Mauer-Ziegeln,
8 Kubik-Klafter Bruch- oder Mauerstein,
2 " Pflastersteine und
200 Metzen ungelöschten Kalk.

Für Swoszowice:

5000 Maß doppelt geläutertes Rübsöl,
360 Klafter Jaworzner Steinkohlen 80" lang 80" breit und 43" hoch,
200 Schock ganze stärkere 4½" lange Brettnägel,
200 " " schwächere 3¾" " "
400 " halbe 3¼" lange Brettnägel,
150000 Stück Reifnägel 1½" lang,
400 Schock stärkere Schindelnägel 3½" lang,
30 Stück kieferne Großmaß Stämme 7° lang am oberen Ende 10" dick,
200 " " Mittelm. 7° " " " 8" "
400 " " Kleinmaß 7° " " " 6" "
500 " " Sparren 7° " " " 5" "
200 " tannene Stämme Kleinmaß 6° " " " 7" "
250 " " Sparren 6° " " " 5" "
300 " " " 5° " " " 5" "
400 " " " 5° " " " 4" "
6 " eichene Stämme 3° " " " 12" " und
180 nied.-österr. Metzen Hafer.

Lieferungslustige werden hievon mit dem verständigt, daß sie hierauf versiegelte, von Außen mit dem Worte: „Lieferungsanbot" bezeichnete Offerte welche mit dem zur Sicherstellung des Antrages erfordelichen Reugelde, von 10% des ganzen Offertbetrages im Baaren oder mit Kassa-Quittungen über den ausdrücklich, zu diesem Zwecke bei einem k. k. österr. Amte erlegten Geldbetrag oder aber in Staatsobligationen, nach dem Börsencurse zu versehen sind, in der k. k. Salinen-Directions-Kanzlei zu Wieliczka längstens bis 22. December 1859 Mittags zwölf Uhr bei dem Herrn Amtsregistrator einbringen können. — Jeder Offerent hat in dem Offerte seinen Anbot mit Ziffern und Worten anzusetzen, und die Erklärung beizufügen, daß er sich den bezüglichen Licitations- und Beziehungsweise Lieferungsbedingungen, welche in der obbesagte Kanzlei, dann bei der k. k. Salinen-Berg-Verwaltung in Bochnia und bei der k. k. Berg- und Hütten-Verwaltung in Swoszowice einzusehen sind, genau unterzieht. — Auf nachträgliche, so wie auf solche Offerte, welche den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen.

Von der kaiserl. königl. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 22. November 1859.

N. 16732. **Kundmachung.** (1083. 1-3)

Vom Krakauer k. k. Landgerichte wird bekannt gemacht, daß die Feilbietung der zur Concursmasse der Caroline Wojnarowska gehörigen im Großherzogthume Krakau liegenden Güter Koscielec und Piła, wie auch des Grubenfeldes „Catharina" auf Galmei zu Koscielec von 8½ Grubenmaßen, und der verliehenen Schurfbewilligung und Freischürfe unter folgenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Die genannten Güter, das Grubenfeld und die sonstigen Berggerechtsame werden in Pausch und Bogen ohne Uebernahme irgend einer Gewährleistung verkauft.
2. Als Ausrufspreis wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth, und zwar:
a) für die Güter Koscielec und Piła . . . 60,067 fl. 83 kr.
b) für die Berggerechtsame . . 7,400 fl. — kr.
daher zusammen . . 67,467 fl. 83 kr.
Sage: Sechzig sieben Tausend, Vier Hundert sechszig sieben Gulden 83 kr. österr. Währ. angenommen.
3. Zur Vornahme der Feilbietung werden zwei Termine auf den 12. Jänner und 18. Februar 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags bestimmt, an denen der Verkauf nicht unter dem obigen Schätzungswerthe stattfinden wird. Sollten sich Kauflustige finden, welche die Güter oder die Berggerechtsame abgesondert kaufen wollten, so wird die Feilbietung abgesondert vorgenommen werden.
4. Sollte bei den ersten 2 Terminen kein Kauflustiger mindestens den Schätzungswerth bieten, so wird für diesen Fall zur Einvernehmung der Gläubiger nach Anordnung des §. 148 der G. O. die Tagfahrt auf den 18. Februar 1860 um 4 Uhr Nachmittags bestimmt.
5. Jeder Kauflustige hat vor dem Beginne der Feilbietung ein 10% Vadium im Betrage von 6747 fl. ö. W. im Baaren oder in ländischen öffentlichen Obligationen nach dem aus der mitzubringenden „Krakauer Zeitung" ersichtlichen Tagescurse, welcher jedoch den Nominalbetrag nicht übersteigen darf, zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen.
Das Vadium des Erstehers wird zurückbehalten, und in sofern es baar erlegt wurde, in das erste Drittel des Kaufpreises eingerechnet, dagegen den übrigen Licitanten gleich zurückgestellt.
6. Der Ersteher ist verbunden, den dritten Theil des Kaufpreises binnen 30 Tagen vom Zustellungstage des Bescheides, durch welchen der Feilbietungsact zur Gerichtskenntniß genommen wird, an das landesgerichtliche Depositenamt zu erlegen.
7. Gleich nach Erlag des ersten Kaufschillingsdrittels werden dem Ersteher, auch wenn er darum nicht ansuchte, jedoch auf dessen Kosten die Güter und Berggerechtsame in dessen physischen Besitz und Benützung übergeben; dagegen wird derselbe verbunden sein, vom Tage der physischen Besitzübergabe von den restlichen ⅔ des Kaufpreises 5% Zinsen halbjährig im vorhinein für die Concursmasse der Caroline Wojnarowska zu entrichten, alle auf den Gütern und Berggerechtsamen haftenden Steuern, Abgaben, überhaupt alle mit dem Besitze verbundenen Lasten, jedoch mit Ausnahme der bis zum Tage der Uebergabe hieran allenfalls entstandenen Rückstände, welche den Ersteher nicht angehen, aus Eigenem zu entrichten.
8. Die anderen ⅔ des Kaufpreises hat der Ersteher binnen 6 Monaten vom Tage der Besitzübergabe zu Gunsten der Concursmasse zu Händen des k. k. Landesgerichtes zu erlegen.
Sollte sich aber der Ersteher mit der Erklärung eines oder des anderen Tabulargläubigers ausweisen, daß dieser sein Capital noch ferner auf den Gütern oder auf dem Grubenfelde belassen wolle, und den Ersteher mit Befreiung der Concursmasse als Alleinzahler annehme, so kann eine solche Hypothekarforderung, insofern nach dem Meistbote und dem Tabularstande über deren volle Befriedigung kein Zweifel obwaltet, (worüber das Landesgericht nach Einvernehmung des Güterverwalters und Creditoren-Ausschusses zu entscheiden hat) dem Ersteher in die ⅔ des Kaufpreises eingerechnet werden.
9. Der Ersteher übernimmt die Verpflichtung der Ablösung oder Regulirung der Grundlasten, welche bei der im Zuge befindlichen Verhandlung allenfalls zuerkannt werden sollten.
10. Sollte der Ersteher was immer für eine Bedingung nicht erfüllen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Relicitation in einem einzigen Termine angeordnet, der erzielte Mehrerlös zu Gunsten der Concursmasse eingezogen hingegen hat der Ersteher für jeden hiebei der Concursmasse entstehenden Schaden, somit auch für einen geringeren Meistbot zu haften.
11. Sobald der Meistbieter den dritten Theil des Kaufschillings erlegt haben wird, wird demselben über sein Einschreiten des Eigenthums-Decret ausgefolgt, und derselbe über sein Einschreiten als Eigenthümer der Güter und des Grubenfeldes intabulirt.
Zugleich wird aber die Verbindlichkeit des Käufers zur Zahlung der ⅔ des Kaufpreises sammt Zinsen, wie auch die Strenge der Relicitation im Lastenstande der Güter Koscielec und Piła, wie auch des Grubenfeldes „Catharina" intabulirt, alle Lasten mit Ausnahme der allfälligen Grundlasten gelöscht, und auf die restlichen ⅔ des Kaufpreises übertragen.
12. Den Kauflustigen wird freigestellt den Hypothekarauszug, die Schätzungsacte und das ökonomische Inventar der Güter bei Gericht einzusehen, oder abschriftlich zu beheben.

Hievon werden sämmtliche Gläubiger verständigt.

Krakau, am 8. November 1859.

L. 16732. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie podaje do wiadomości publicznéj, iż licytacya dóbr Koscielec i Piła, — do massy krydalnéj Karoliny Wojnarowskiéj należących, w Wielkiém Księstwie Krakowskiém położonych, jakotéż pola kopalnianego galmanu „Katarzyny" w Kościelcu 8½ miar kopalnianych zawierającego i pozwolenia do szurfowania wraz z wyłącznie wolnym szurfem — pod następującemi warunkami przedsięwziętą będzie:

1. Rzeczone dobra, pole kopalniane i inne uprawnienia górnicze sprzedają się ryczałtem, wyłączając wszelką ewikcyę.
2. Na piérwsze wywołanie ustanawia się cena szacunkowa sądownie ustanowiona i tak:
a) za dobra Kościelec i Piła 60,067 złr. 83 kr.
b) za uprawnienia górnicze 7,400 złr. — kr.
przeto razem . . . 67,467 złr. 83 kr.
to jest: sześćdziesiąt i siedm tysięcy, cztéry sta sześćdziesiąt siedm złr. 83 krajcarów walutą austryacką.
3. Celem odbycia téj licytacyi ustanawia się dwa termina, — na 12. Stycznia i 18. Lutego 1860 każdą razą o godzinie 10téj zrana, w których jednak sprzedaż nie nastąpi niżéj ceny szacunkowéj. Gdyby się znaleźli chęć kupna mający, którzyby dobra lub uprawnienia górnicze osobno kupić chcieli, natenczas licytacya osobno przedsięwziętą będzie.
4. Na przypadek, gdyby w piérwszych dwóch terminach nikt przynajmniéj ceny szacunkowéj ofiarować niechciał, ustanawia się termin na dzień 18. Lutego 1860 o godzinie 4téj popołudniu, celem wysłuchania wierzycieli, stósownie do §. 148 K. P. S.
5. Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest przed rozpoczęciem licytacyi złożyć do rąk komisyi licytacyjnéj jako wadium jednę dziesiątą część ceny szacunkowéj w ilości 6747 złr. w. a. albo w gotówce lub téż w publicznych obligacyach Państwa Austr. podług kursu w Gazecie Krakowskiéj, przedłożyć się mającéj, umieszczonego, nigdy jednak wyżéj wartości nominalnéj.
Złożone przez nabywcę wadium, zatrzymaném i jeżeli gotówką było złożone w piérwszą trzecią część ceny kupna wrachowaném, innym zaś współlicytującym zaraz po ukończeniu licytacyi zwróconém zostanie.
6. Nabywca obowiązany jest w 30. dniach po doręczeniu mu uchwały, akt licytacyi do wiadomości sądowéj przyjmującéj, trzecią część ceny kupna złożyć do depozytu tutejszosądowego.
7. Skoro nabywca trzecią część ceny kupna złoży, kupione dobra i uprawnienia górnicze nawet bez żądania, jednak na jego koszt, w fizyczne posiadanie i używanie oddane mu będą; — nabywca zaś obowiązanym będzie, od dnia objęcia fizycznego posiadania, składać półrocznie z góry procenta 5% od pozostałych przy nim ⅔ części ceny kupna na rzecz massy krydalnéj Karoliny Wojnarowskiéj, jak niemniéj wszelkie na dobrach i uprawnieniach górniczych ciążące podatki i daniny, w ogóle wszelkie z posiadaniem połączone ciężary, z wyjątkiem jednak zaległości do dnia objęcia fizycznego posiadania powstałych, które nabywcę nic nie obchodzą, z własnego majątku opłacać.
8. Nabywca obowiązanym będzie, pozostałe ⅔ części ceny kupna w sześciu miesiącach od dnia oddania mu fizycznego posiadania na rzecz massy krydalnéj do depozytu tutejszosądowego złożyć. Gdyby się jednak nabywca wykazał oświadczeniem którego z wierzycieli hypotecznych, iż tenże ze swoim kapitałem i nadal na dobrach lub na polu kopalnianém pozostać pragnie i nabywcę, z uwolnieniem massy krydalnéj, jako jedynego właściciela przyjmuje, natenczas takowa wierzytelność hypoteczna, — jeżeli jéj całkowite zaspokojenie podług ceny kupna i stanu hypotecznego, żadnéj wątpliwości podlegać niebędzie, (co c. k. Sąd krajowy po wysłuchaniu administratora massy i wybranych wierzycieli pełnomocnych rozstrzygnie), — nabywcy w owe ⅔ części kupna wrachowaną będzie.
9. Nabywca przyjmuje obowiązek spłacenia lub uregulowania ciężarów gruntowych, któreby w ciągu pertraktacyi przyznane zostały.
10. Gdyby nabywca któremukolwiek warunkowi zadosyć nie uczynił, natenczas na jego koszt i niebezpieczeństwo relicytacya w jednym tylko terminie rozpisaną i uzyskana przez nię nadwyżka na rzecz massy krydalnéj ściągniętą — zawodny zaś nabywca za wszelkie dla massy krydalnéj ztąd wynikłe szkody, a więc i z powodu niższéj ceny kupna odpowiedzialnym będzie.
11. Po złożeniu przez najwięcéj ofiarującego ⅓ części ceny kupna, wyda mu się, na jego podanie, dekret własności i zaintabuluje się go, skoro o to poda, jako właściciela kupionych dóbr i pola kopalnianego. Jednocześnie zaś i obowiązek nabywcy, zapłacenia resztujących ⅔ części ceny kupna i opłacenia od tychże procentów, wraz z prawem relicytacyi, w stanie biernym dóbr Kościelec i Piła jakotéż pola kopalnianego „Katarzyny" zaintabulowanym będzie, a wszelkie zaś ciężary, z wyjątkiem ciężarów gruntowych, gdy się jakie okażą, wyextabulowane i na resztujące ⅔ części ceny kupna przeniesione zostaną.
12. Chęć kupna mającym wolno jest przejrzeć w registraturze sądowéj, lub téż w odpisie podjąć, wyciąg hypoteczny, akta oszacowania

i inwentarz ekonomiczny dóbr powyższych. O czém wszyscy wierzyciele zawiadamiają się. Kraków, dnia 8. Listopada 1859.

Edict. (1086. 1-3)

Z. 4821, 4820, 4811, 4814, 4817, 4819, 4809, 4810, 4818.

Vom Reszower k. k. Kreisgerichte wird hiemit den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Benedikt Grabiński'schen Erben, als: Konstantia de Grabińskie Myszkowska, Kasper Jabłonowski, Maria de Jabłonowskie Starzeńska, Ursula de Jabłonowskie Głogowska, Karl, Adam, Ignaz und Johann Rościszewski, Maria de Rościszewskie Wiśniewska, Theofila de Rościszewskie Wierzbowska, Felizia Rościszewska und Anna de Rościszewskie Jaruntowska oder im Falle deren Ablebens den Erben derselben bekannt gegeben, daß über Einschreiten des Hypothekargläubigers der Güter Sokołów Victor Zbyszewski demselben zur Befriedigung der ihm eigenthümlichen Forderungen, als:

1. der Hälfte von $^{11}/_{16}$ Theile der Summe pr. 1119 Duk. s. N. G.
2. der $^{2}/_{3}$ Theile der Hälfte von $^{11}/_{16}$ Theilen der Summe pr. 1119 Duk. s. N. G.
3. der $^{2}/_{3}$ Theile der Hälfte von $^{22}/_{32}$ Theile der Sme. pr. 316 Duk. s. N. G.
4. der $^{2}/_{3}$ Theile der Hälfte von $^{22}/_{32}$ Theilen der Sme. pr. 300 Duk. und 100 Duk. s. N. G.
5. der Hälfte von $^{11}/_{16}$ Theilen der Sme. pr. 243 Duk. s. N. G.
6. der Hälfte von $^{11}/_{16}$ Theilen der Sme. pr. 300 Duk. und 100 Duk. s. N. G.
7. der $^{5}/_{6}$ Theile von $^{22}/_{32}$ Theilen der Sme. pr. 500 Duk. s. N. G.
8. der Hälfte von $^{11}/_{16}$ Theilen der Sme. pr. 10,000 fl.pol. s. N. G.
9. der $^{5}/_{6}$ Theile von $^{21}/_{32}$ Theilen der Sme. pr. 3722 Duk. und 2 fl. 30 kr.. und der $^{5}/_{6}$ Theile von $^{1}/_{32}$ Theile der Sme. pr. 3622 Duk. s. N. G.

die in hiergerichtlichen Depositenamte in Folge des Vertheilungsactes vom 1. Juli 1859 Z. 3536 für die rechtsbesiegten Benedikt Grabiński'schen Erben erliegenden Baarschaften im Executionswege ins Eigenthum eingeantwortet wurden.

Hievon werden die obbesagten Benedikt Grabiński-schen Erben mit dem Beifügen verständigt, daß für dieselben aus Anlaß dieser executiven Einantwortung Herr Advokat Dr. Rybicki mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Lewicki zum Curator bestellt wurde und das dem bestellten Hrn. Curator die dießbezüglichen Executionsbescheide zugestellt werden.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, den 14. October 1859.

Edykt.

L. 4821, 4820, 4811, 4814, 4817, 4819, 4809, 4810 i 4818.

Z c. k. Rzeszowskiego obwodowego Sądu, wiadomo się czyni z życia i miejsca pobytu niewiadomym po ś. p. Benedykcie Grabińskim pozostałym spadkobiercom, jakoto: Konstancyi z Grabińskich Myszkowskiéj, Kasparemu Jabłonowskiemu, Maryi z Jabłonowskich Starzeńskiéj, Urszuli z Jabłonowskich Głogowskiéj, Karolowi, Adamowi, Ignacemu i Janowi Rościszewskim, Maryi z Rościszewskich Wiśniewskiéj, Teofili z Rościszewskich Wierzbowskiéj, Felicyi Rościszewskiéj i Annie z Rościszewskich Jaruntowskiéj, lub w razie onychże śmierci spadkobiercom tychże, iż na prośbę wierzyciela na dobrach Sokołów intabulowanego Wiktora Zbyszewskiego, temuż celem zaspokojenia należących mu pretensyi, jakoto:

1. połowy od $^{11}/_{16}$ części summy 1119 duk. z p.
2. $^{2}/_{3}$ części połowy od $^{11}/_{16}$ części summy 1119 duk. z p.
3. $^{2}/_{3}$ części połowy od $^{22}/_{32}$ części summy 316 duk. z p.
4. $^{2}/_{3}$ części połowy od $^{22}/_{32}$ części summy 300 duk. z p.
5. połowy od $^{11}/_{16}$ części summy 243 duk. z p.
6. połowy od $^{11}/_{16}$ części summy 300 duk. i 100 duk. z p.
7. $^{5}/_{6}$ części od $^{22}/_{32}$ części summy 500 duk. z p.
8. połowy od $^{11}/_{16}$ części summy 10,000 złp. z p.
9. $^{5}/_{6}$ części od $^{21}/_{32}$ części summy 3722 duk. i 2 złr. 30 kr., i $^{5}/_{6}$ części od $^{1}/_{32}$ części 3622 duk. z p.

pieniądze gotowe, w skutek aktu działowego z 1. Lipca 1859 do L. 3536 dla tychże prawnie z walczonych po ś. p. Benedykcie Grabińskim pozostałych spadkobierców w tutejszo-sądowym depozycie leżące, w drodze egzekucyjnéj na własność przyznane zostały.

Otém uwiadamia się wyż wspomnionych po ś. p. Benedykcie Grabińskim pozostałych spadkobierców z tém dodatkiém, iż dla nich z powodu tegoż egzekucyjnego aktu adwokat Dr Rybicki w zastępstwie adwokata Dra Lewickiego, kuratorem mianowany został, że temuż ustanowionemu kuratorowi dotyczące się egzekucyjne rezolucye doręczone będą.

Uchwalono w radzie c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 14. Października 1859.

Edict. (1085. 1-3)

Z. 6554.

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreis-Gerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Casimir Gawroński, dessen allfälligen Erben un Rechtsnehmer, dann der Nachlaßmasse nach Mathias Zachemski deren Erben und Rechtsnehmer mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Eheleute Josef und Sofie Jaworskie aus Falkowa unterm 22. October 1859 Z. 6554 wegen Löschung von Bukowiec sub N. 14 on. haftenden Sequestration für die Summe von 4600 fl. pol. s. N. G., dann des Verbotes dieser Forderung für die Summe von 358 fl. pol. 5 gr., 4835 flp. und 21 flp. 45 kr. die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 25. Jänner 1860 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wird.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu Neusandez zur Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Herrn Dr. Zieliński mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Micewski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 9. November 1859.

Edict. (1088. 1-3)

Z. 14176.

Vom Tarnowerk. k. Kreisgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach Unbekannten: Theresia Magdalena Marianna Mysłowskie, Josefa Wierzchlejska geb. Slaska Ludwika Slaska, Sofie Slaska geb. Rey, Sofie und Andreas Slaskie und eventuell deren Erben und Rechtsnehmern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider sie Hr. Alois Breyer im eigenen Namen und Namens der minderj. Justine Jaworska, die Thekla de Jaworskie Szczerbińska und des Valentin Białobrzeski im eigenen Namen und Namens der mind. Marianna Białobrzeska wegen Erkennung 1. daß die bezüglich der Gutsantheile von Chronów unterm 20. Juli 1836 gemachte Cession null und nichtig ist, und daß auf Grund derselben zu Gunsten des Dominik Grafen Rey intabulirte Eigenthumsrecht $^{1}/_{3}$ Theiles von Chronów extabulirt und gelöscht werden soll; 2. daß die Kläger letzte Eigenthümer des ehemals dem Cajetan Gfen. Rey gehörigen Gutsantheils Chronów sind und als solche intabulirt werden sollen, und 3. daß den Klägern als Eigenthümern auch die vom Gutsantheile Chronów s. Lopuszna und Borowna ermittelte Entschädigung für die aufgehobenen unterthänigen Leistungen gebühre, unterm 22. October 1859 Z. 14176 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 16ten Februar 1860 um 9 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landesadvokaten Hrn. Dr. Hoborski mit Substituirung des Hrn. Landesadvokaten Dr. Serda als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechts-Behelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 26. October 1859.

Edict. (1089. 1-3)

N. 4061.

Vom Chrzanower k. k. Bezirksamte als Gerichte wird der liegenden Maße der zu Bobrek verstorbenen Marie Ramsak bekannt gegeben, es haben die Erben nach Johann und Teresse Kasperek als Marie Kasperek die jüngere, dann Regina Kasperek in Vertretung durch den Vormund Josef Janiga wider Johann Ramsak und die liegende Masse nach Marie Ramsak wegen Abtretung des Besitzes der Grundwirthschaft zu Bobrek sub CN. 137 neu, dann wegen Uebergabe des nach den Eheleuten Johann und Teressa Kasperek verbliebenen Nachlaßvermögens und endlich wegen Rechnungslage aus der Benützung dieser Grundwirthschaft seit dem Tode der Teresse Kasperek hiergerichts die Klage auszutragen worüber zur mündlichen Verhandlung der Termin auf den 3. December 1859 um 9 Uhr Vormittags angeordnet worden ist.

Nachdem Maria Ramsak gestorben ist, und deren Erben wegen der noch nicht eingeleiteten Nachlaßpflege unbekannt sind, so wurde für dieselbe ein Curator in der Person des Hrn. Johann Palka Bürgermeister auf deren Gefahr und Kosten bestellt; wovon dieselbe mit dem Beifügen verständigt wird, daß es der Maße, oder den diese repräsentirenden Erben obliege diesem Vertheidiger die zur Vertheidigung nothwendigen Behelfe zeitgerecht mitzutheilen, oder sich einen andern Vertreter zu bestellen, als sonst die widrigen Folgen dieselben dem eigenen Verschulden sich zuzuschreiben haben werden.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Chrzanów, am 31. October 1859.

Kundmachung. (1078. 1-3)

N. 8709.

Zu Folge Ermächtigung des hohen k. k. Finanz-Ministeriums wird mit Beginn des Monates December 1859 auf der Strecke zwischen Czernowitz und Bojan über Sadogóra eine der täglichen Kariolfahrten, dann auf der Strecke zwischen Bojan und Nowosielica eine der wöchentlich dreimaligen Reitposten eingestellt, dagegen eine wöchentlich einmalige Mallepost zwischen Czernowitz und Nowosielica über Sadogóra und Bojan in Wirksamkeit treten.

Zu dieser Mallepost wird ein zweisitzger Mallewagen verwendet und mit derselben Correspondenzen, Zeitungen Geldbriefe und Frachtstücke, bis zum Einzelngewichte von 40 Pfd., dann ein oder falls der Conducteur seinen Sitz abtritt, zwei Reisende befördert. Fahrpostsendungen vom höheren Gewichte als 40 Pfd. oder von ungewöhnlichem Volumen können nur bedingungsweise angenommen und befördert werden.

Zur Passagiersaufnahme werden die Postämter in Czernowitz und Bojan, dann die Postexpedition in Sadogóra ermächtiget. Die Reisenden, welche bei der Postexpedition in Sadogóra nach Czernowitz, Bojan oder Nowosielica aufgenommen werden, haben nur die nach der Meilenentfernung zu den genannten Orten entfallende Passagiersgebühr, jene dagegen welche in Czernowitz oder Bojan nach Sadogóra aufgenommen werden, die nach dem nächsten über Sadogóra hinaus liegenden Postamte (Czernowitz oder Bojan) ertafallenen Passagiersgebühr zu entrichten.

Die Entfernung wird provisorisch festgesetzt zwischen Czernowitz und Sadogóra mit $^{4}/_{8}$ Posten oder 1 Meile, zwischen Sadogóra und Bojan mit $1^{1}/_{8}$ Posten oder $2^{1}/_{4}$ Meile, zwischen Bojan und Nowosielica mit einer Post oder 2 Meilen.

Die Passagiersgebühr wird mit 46 Kreuzer ö. W. festgesetzt und nach Maßgabe der obigen Meilenentfernung berechnet. Das Freigewicht für einen Platz beträgt 30 Pfd. der Freiwerth 100 fl. österr. W., für das Mehrgewicht oder den höheren Werth, wird die Gebühr nach dem internen Fahrposttariffe entrichtet. Uebrigens gelten für diese Mallepost die für Malleposten überhaupt bestehenden Vorschriften.

Die betreffende Postcurse werden in nachstehender Weise verkehren:

I. Mallepost zwischen Czernowitz und Nowosielica.

Von Czernowitz Dinstag 9 Uhr Früh	Von Nowosielica Dinstag 9 Uhr Abends
In Nowosielica Dinstag 2 Uhr 15 Min. Nachmittags	In Czernowitz Mittwoch 2 Uhr 25 Min. Früh.

II. Kariolpost zwischen Czernowitz und Bojan.

von Czernowitz	Sonntag, Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag, Samstag	9 Uhr Früh	von Bojan	Sonntag, Montag, Dinstag, Donnerstag	5 Uhr Früh
				Freitag	7 Uhr Früh
				Samstag	5 „ „
in Bojan	Sonntag, Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag, Samstag	12 Uhr 5 Min. Mittag	in Czernowitz	Sonntag, Montag, Dinstag, Donnerstag	8 Uhr 15 Min. Früh
				Freitag	10 „ „
				Samstag	8 „ „

III. Reitpost zwischen Bojan und Nowosielica.

Von Bojan	Freitag, Samstag	12 Uhr 30 M. Mittags	Von Nowosielica	Freitag	5 Uhr Früh
				Samstag	9 „ Abends
In Nowosielica	Freitag, Samstag	2 Uhr 15 M. Nachm.	In Bojan	Freitag	6 „ 45 Min. Früh
				Samstag	10 „ 45 „ Abends

Was mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die in Rede stehende Mallepost sowohl von Czernowitz als auch von Nowosielica zum ersten Male am 6. December l. J. abzugehen hat.

Von der k. k. galizischen Post-Direction.

Lemberg, am 23. November 1859.

Edict. (1084. 1-3)

N. 6994.

Von dem k. k. städt. del. Bezirksgerichte in Krakau wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Hrn. Josef Węgrzecki mit diesem Edicte bekannt gemacht, es habe Advokat Dr. Kucharski als Curator der Masse nach Theresia Hedwig (2 N.) Gebhardt wider denselben und wider Frau Anna Węgrzecka unterm 5. August 1859 Z. 6994 eine Klage auf Zahlung der ob der Realität N. 562 Gde. V. in Krakau zu Gunsten der obigen Masse versicherten Summe pr. 250 fl. CM. s. N. G. anher überreicht.

Da der Erstbelangte Hr. Josef Węgrzecki dem Leben und Wohnorte nach unbekannt ist, so werden demselben der Advokat Dr. Samelsohn mit Substituirung des Advokaten Dr. Biesiadecki zum Curator bestellt und demselben die oben angeführte Klage zugestellt.

Es wird sonach Hr. Josef Węgrzecki aufgefordert, dem bestellten Curator die nöthige Information zu ertheilen, oder aber diesem Gerichte einen anderen von ihm erwählten Sachwalter anzuzeigen, widrigens diese Rechtssache mit dem Ersteren nach Gesetzesvorschrift abgehandelt werden wird.

Krakau, am 21. November 1859.

Kundmachung. (1087. 1-3)

N. 6089.

Vom Rzeszower k. k. Handels-Gerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß der Handelsmann Abraham Rosenzweig für die Specerei- und Nürnberger-Waaren-Handlung in Rzeszów die Firma „Abraham Rosenzweig" beim Rzeszower k. k. Handelsgerichte protocollirt hat.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Rzeszów, am 27. October 1859.

Edict. (1100. 1-3)

Z. 15407.

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Geklagten, als: dem Hrn. Stanislaus Mieroszewski, dem Hrn. Franz Łętowski, den Eheleuten Hrn. Karl und Fr. Johanna de Grzębskie Mieroszewskie und Hrn. Josef Grafen Kuropatnicki und eventuell deren Erben und Rechtsnehmern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben Hr. Ladislaus Dąmbski, Frau Wanda geb. Dąmbska 1. Ehe Gräfin Bobrowska 2. Ehe Chwalibóg und Fr. Martianna Bzowska geborne Dąmbska durch Hrn. Landes-Advokaten Dr. Stojałowski wegen Extabulirung der über Droginia sammt Att. dom. 100 pag. 329 n. 26 on. intabulirten Summe von 37,500 fl. und der Verbindlichkeiten zur Zahlung der Wiederverkaufssummen sammt Bezugspost dom. 100 pag. 331 n. 28 on. und wegen Befreiung der aus der Urbarialentschädigung für die über Droginia dom. 100 pag. 330 n. 27 on. gehafteten Forderungen vorbehaltenen Beträge eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung eine Tagsatzung auf den 23. Februar 1860 um 9 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Bandrowski mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Jarocki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 15. November 1859.

Kundmachung. (1095. 1-3)

N. 30308.

Zur Besetzung der neu errichteten Stadthebeamestelle in Landskron, mit welcher eine jährliche Bestallung von Fünfzig zwei Gulden 50 kr. österr. Währung verbunden ist, wird bis zum 15. Jänner 1860 der Concurs ausgeschrieben.

Bewerberinen um diese Dienstesstelle haben ihr Alter, ihren Stand, ihre an einer inländischen Lehranstalt erworbene Befähigung, die Geburtshilfe auszuüben, die Kenntniß der polnischen Sprache, ihr sittliches Wohlverhalten und ihre etwa schon geleisteten Dienste nachzuweisen, und ihre gehörig belegten Gesuche durch die k. k. Kreisbehörde ihres Wohnortes oder, oder wenn sie schon bedienstet sind, durch ihre unmittelbar vorgesetzte Behörde, bei dem Magistrate in Landskron einzubringen.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 23. November 1859.

Edict. (1099. 1-3)

N. 14262.

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte als Wechselgerichte wird der Inhaber des von Adolf Witski ddto. Grabówka 17. Jänner 1844 über die sechs Monat a dato zahlbare Summe 1120 fl. CM. an die Ordre des David Rosset ausgestellten, von diesem sub dato Tarnów 5. Mai 1844 an die Ordre der Thekla Cieszanowska von dieser sub eodem dato an M. L. Rosset girirten, von Venantius Cieszanowski acceptirten Originalwechsels gemäß Art 73 W. O. mittelst gegenwärtigen Edictes aufgefordert, denselben binnen der Frist von 45 Tagen um so gewisser hiergerichts vorzulegen, als widrigens derselbe für amortisirt und rechtsunwirksam erklärt werden würde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 8. November 1859.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother